

# Merseburger Tageblatt

Bezugspreis fest Haus durch die Postträger viertelw. 20, 1.50, monat. 50 Pf., durch die Post bezogen bezugl. und 14 Pf. monat. Belegpreis: bei Wohnung u. d. Exped. 20, 1.20, beim 45 Pf. Einzelnummer 12 Pf. — 6 Pf. für ein einmal wöchentlich. — für unentgeltliche Einblendungen wird keine Vergütung gegeben. — Druckort: Merseburg. — Fernruf 100. Geschäftsstelle Güterstr. 1.

## Kreisblatt

Anzeigenpreis für die Spaltenweise Einzelzeile oder deren Raum 50 Pf., für kleine Anzeigen, Kunst- und Musik-Bez. 10 Pf. Die Leitung für die laufende Geschäftsverwaltung beim Monatsworts vom Besizer mit dem Namen des Verlegers zu übernehmen. Schweregen Tag und ungenügendes Licht berechnet. — Nettozeile 40 Pf. — Übergabe und Fortschreibung gratis.

## Zeitung für Stadt u.

mit „Illustriertem



## Kreis Merseburg

Sonntagsblatt"

Ämtliches Anzeigebblatt der Merseburger Kreisverwaltung und vieler anderer Behörden.

Nachdruck ämtlicher Bekanntmachungen ist nur nach Vereinbarung gestattet.

Nr. 78.

Sonnabend, den 1. April 1916.

156. Jahrgang.

### Ämtliche Anzeigen.

Seite 4 und 10 betr.:

1. Bundesratsverordnung über Fleischverordnung vom 7. März 1916.
2. Groß- und Kleinhandelspreise für Margarine und Speisefett.
3. Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchsgütern.
4. Befreiung übertragbarer Krankheits.
5. Auslösung von 17 200 Mark Kreisobligationen vom Jahr 1888.
6. Auslösung von 76 900 Mark Kreisobligationen vom Jahr 1891.
7. Beschleunigte Schlichtung der beiden Spottfeten in Schieds.
8. Wahl des Landwirts Walter Kofke in Sittel zum Gemeindevorsteher und des Landwirts Franz Duellmann in Seidewitz zum 3. Schöffen.

### Tageschronik

Das Plaisio der Pariser Konferenz tritt immer mehr zutage.

England hat den Alliierten bereits 10 1/2 Milliarden Mark vorgeschossen.

Spanische Flieger haben Watona bombardiert.

Gadorua ist ein Geretteter von der „Suffy“.

Infanteristische Truppen haben bei Sidney eine Niedermetereie veranfaßt.

Mit der „Provence“ sind 3800 Mann französische Truppen erkrankt.

In einem hiesigen Fremdenhof entlebte sich ein Pastor N. aus Halle, er mordete sein Töchterchen und verlegte sein Söhnchen schwer.

### Gedenket Bismarcks!

Wie eine Weisung jast erscheint es uns heute, daß unser Gewaltiger, des deutschen Volkes und Reiches Schildträger und Wegbahner, am ersten Tage des Ostermonats, des Auferstehungsmonats, das Licht der Welt erblidete. Hundertundein Jahre sind am 1. April verflossen, seit im höchsten Schloße von Schönhausen Otto von Bismarck mit dem ersten kindlichen Schrei das Leid des Geborenseins beklagte. Und dieser kindliche Schmerzensschrei war die Duvertüre eines Menschenlebens, so gewaltig an Schönheit und Tragik, so reich an rastlosem Kampf gegen Häßliches und Niedriges, gegen tädliches Paganentum und völkerverhaftes, eigenmächtiges Mißverstehen, so über alles herrlich an wägendem Wagnis und leuchtendem Sieg, so strahlend in Weisheit und Selbstsucht, in völligen Ansehen des ganzen kleinen menschlichen Selbst in der Eingabe an das Vaterland, und schließlich nach schwerlich erzwungenem Verzicht auf die Führung des Reichesleiters so heroisch vergrößert in einer Anrede von Liebe und Bewunderung eines dankbaren, sich seines köstlichen Besizes immer bewußter werdenden Volkes, daß das Erdemaltes dieses deutschen aller deutschen Meeres köstlich genannt werden muß in tief innerlichstem Sinne.

Patrine in fernwando konsumor. Im Dienste des Vaterlandes verzehre ich mich. So sprach Otto von Bismarck von sich selbst, und wahrlich, sein ganzes Leben ist des Zeugnis! Wie eines Sebers, eines Propheten, weisen feier Taten und feine Worte in unsere Zeit hinein und über unsere Zeit hinaus. Von dem ersten Augenblick an, wo sein Denken und seine Urteilskraft erwachten, waren sie erfüllt vom Deutschland. Als ein gewaltiger Widner sah er Deutschland lange vor der Völkervölung plöhtich in seinem Geiste, schlug er mit mächtigem Hammer beimehmes Wädhelstein vom Altschloß, wei-

belte klug und feinsinnig aus dem punktierten Stein das herrliche Werk und blies ihm den Odem schaffenden, aufbauenden Lebens ein. Er wurde nicht müde, für starke schimmernde Wehe seines Wertes zu sorgen, und Bemühungen und Feinde, die er mit dem Spürsinn des Adlers von ferne witterte, aus dem Wege zu räumen und unschädlich zu machen.

War es nicht ebensofehr eine göttliche Fügung, daß uns vor einem Jahrhundert durch Gottes unerforschliche Gnade in Bismarck ein solch gewaltiger und kraftvoller Führer erkant, während Deutschland in feindlicher Selbstzerfleischung den Äußerspielplatz der Welt bildete, wo russische, französische und englische Einflüsse um den Vorrang innerhalb der bismarckigen Grenzspähle des großen deutschen Serenifimistopfs rangen, jeder dieser freundschaftlichen Nachbarn nur darauf bedacht, die Früchte der deutschen Arbeit für sich zu pflücken, da kein deutscher, in Familienzank und Stant verbissener Landmann sie dem anderen gönnte.

Nur ein eiserner Arm, nur ein Bismarck konnte uns dem unanbahren Hammer dieser kostnungslosen Kläglichten entziehen. Nur einem mächtigen Geiste, wie dem Otto von Bismarcks, konnte es in jahrzehntelanger, von helker Vaterlandsliebe und tief einbringender Weisheit getragener Arbeit gelingen, die unzer Schladen und Mäße fast verfliegende Glut des deutschen Volkstums zur hellen, leuchtenden und alle deutschen Stämme zu einem härteren Völk zusammenföhrenden Flamme anzufachen. Und Gott ließ ihm Kraft und Lich sie ihm, bis er — kurz bevor er das Steuer des Reichs aus der Hand ließ — das stolze Wort einer Welt von Feinden ins knirschende Angeficht rufen durfte: Wir Deutsche fürchten Gott, aber sonst nichts auf der Welt!

Weil Bismarck war, wurde Deutschland. Und nun, da Deutschland ist und nur, weil es ist, wie und was es ist, umbrandet uns der Haß und Meid der ganzen Welt. Wir rufen in unserer Not nach einem neuen Bismarck! Löhliches Beginnen. Welches Volk hätte ein Anrecht darauf, daß ihm alle 70 oder 80 Jahre ein neuer Heros gesendet werde!

Deutschland ist heute und hat sein Recht auf Dasein zu erwerben. Der Welt des Bismarck und seines Wertes verpflichtet. Auch für ein Volk gilt das Dichtervort: Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen. Heute steht das deutsche Volk machtvoll und geschloßen, einzig in sich und seinen Fürsten, sieghaft und unüberwindlich der übrigen Welt in Waffen gegenüber. Sein Schwert ist scharf, seine Grenzen sind weit und in Feindes Land hinein geschickt. Kühnen Fluges suchen wehrhafte Glientenleue ferne feindliche Meere, domern sie keine dräuenden, reißigen Luftreisen über Englands geheißliche Schotfeldeer, über Frankreichs und Rußlands Städte.

Und schläft auch Voge müder, der Schlimme, der dem unsterblichen blinden Nöbter den vergifteten Mehl auf die Sehne legt: wo immer gärender Wölk zum Weinereiß, fehlt nicht der erste Bodenstoß. Aber alle ihr schenden Volksgenossen, eure Pflicht ist es, euch um den Feind eures deutschen Volkstums zu sähren und den Feinden Söhrens zu wehren, sie mit den ebernen Schilde der Vaterlandsliebe, kraftvollen Siegerwillens und unverföhlicher Entschloßenheit aufzufangen, an denen Feindschaft und weisliches Anglistelster stäubiger Pfefferkörbe ebenjo abprallen werden wie das Bastardgewinsel kosmopolitischer Pazifistenberne.

Vergäße Deutschland die Pflichten, die ihm der Befeh eines Bismarck auferlegt, es wäre seines Heldeu nicht wert. Darum haltet Bismarcks Geist lebendig; in Wort und Tat, in Gedanken und im Wölkern; gedenket Bismarcks! In diesem Zeichen werden wir stehen

### Vom Kriege.

Aus dem Westen.

22 000 Verdunflüchtlinge in der Schweiz.

Genf, 30. März. Das „Journal de Geneve“ meldet, daß in der französischen Schweiz, besonders im Kanton Neuchâtel, über 22 000 Flüchtlinge aus dem Westfälischen Gebiet eingetroffen sind, die sich in verzwelfelter Zerstreuung befinden. Die Zahl der Flüchtlinge aus dem hinter der französischen Front gelegenen Erzkrahen nimmt immer noch zu. Zu ihrer Unterstützung wurde ein Hilfsausföh gebildet.

Die Abfahrt von Paris.

Parigi, 30. März. Nach Pariser Meldungen der Matländer Blätter reiste Cadorna am Mittwoch morgen im Kraftwagen nach Paris zur Befestigung der dortigen Front. Der Tag seiner Rückkehr nach Italien ist noch unbestimmt. Der italienische General D'Adda hatte eine lange Besprechung mit dem französischen Gesandtenminister Thomas und bedachte mit ihm dann einige Geschloßverföhungen in der Umgebung von Paris. Salandra und Sonnino empfingen in ihrem Pariser Hotel Vertreter der Presse, denen sie ihre Befriedigung über die Ergebnisse der Konferenz, und den Dank für die diskrete Haltung der Zeitungen ausdrückten. Nachher wurde die Pariser italienische Kolonie empfangen und mit schönen Worten über die Vergrößerung des Ansehens der Italiener im Ausland bedacht. Um 5 Uhr nachmittags erfolgte die Abreise der beiden Minister, die von Brian, Bourgeois und anderen französischen Ministern zum Bahnhof begleitet wurden. Lord Athener begab sich am Mittwoch in das französische Hauptquartier. Er reist Donnerstag früh mit Assauith nach Rom, wohin sich Marquis Imperiali, der Bonchner italienische Botschafter, bereits mit dem Zuge der italienischen Minister begaben hat.

Das Plaisio der Pariser Konferenz.

Zürich, 30. März. Die „Neuen Züricher Nachrichten“ schreiben zum Ergebnis der großen Pariser Konferenz, daß die geplante Anbahnung Deutschlands einfach eine noch härtere Anbahnung der Neutralen bedeuten würde. Das Blatt bemerkt fobann, aus der Kürze der Verhandlungen ergebe sich, daß die Friedensfrage nicht einmal ernstlich gestreift wurde, aber auch nicht die Frage eines Wirtschaftshandels zwischen Deutschland und dem Krieg. Dieser ist ohnehin als abgekan zu betrachten nach dem kategorischen Satz von Lord George, daß es in Geschloßsachen kein unvereinbares Krieges gebe, und der ebensol kategorisch abschneidenden Worte aus St. Petersburg. Das Plaisio des wenigen Hoffens, das die Konferenz zutage förderte, ist die Einsetzung einer permanenten Kommission der Alliierten in Paris — ein überlein mehr, wie der Schweizer Volksspruch lautet. Die Alliierten waren schon bisher kommissionsföher-frank; nun noch eine Kommission mehr! Mit zu viel Kommissionen kann selbst die beste Sache der Welt ruinieren. Eine solche ist nun freilich jene der Alliierten entschieden nicht, nach acht Tage, und wir werden sogar von London, Paris, Rom und Petersburg her zu hören bekommen, daß die Pariser Konferenz ein Schlag ins Wasser war.

Zepellinangriffe auf England.

Rotterdam, 30. März. Im Unterhaus wurde am Dienstag die Zafache erwöhnt, daß am Sonntag vor einer Woche, am 19. März, ein neuer großer Zepellinangriff gegen England verübt worden war. Der Abgeordnete für Canterbury Bennett Goldens erfragte nämlich den Tennant, ob die 6 Zepelline, welche in der Nacht vom 19. März in der Nähe von zwei Städten von Ost Kent und von zwei Städten in Ost Anglia gestrichelt wurden, von den englischen Flugzeugen vertrieben wurden. Tennant antwortete, in der genannten Nacht wurden Zepelline in der Nähe der Küste gemeldet. Darauf wurden die geeigneten Maßnahmen getroffen, und in einigen Städten hiesigen Flugzeuge auf. Das ist alles, was ich mitzuteilen für erwöhnt habe.



fers für die Landesverteidigung bewilligt. Ein Antrag auf Einbürgerung von Seiten der Sozialdemokraten, den man erwartet hatte, unterblieb.

**Christiana, 31. März.** Die Einbürgerung einer Vorlage des, einen auswandernden Verteilungsfreistudium betreffend erarbeitete, „Apostroph“ zufolge handelt es sich um 14 Millionen Kronen, davon drei Millionen für Marine- und 11 Millionen für Heereszwecke.

### Entfaltungen über die Zustände im amerikanischen Fliegerkorps.

London, 30. März. Die Memoror-Beiträge „The Nation“ veröffentlichen einige sensationelle Entfaltungen über die Zustände im Fliegerkorps des amerikanischen Heeres. Gegen den Direktor der Militärfliegerschule in St. Diego, Kapitän Rowen, ist Klage erhoben worden, da er u. a. ungesetzliche Ausstellungen an Offiziere vorgenommen habe. Vor allen Dingen sei ihm Mangel an Rücksicht für die Flugzeuge vorgeworfen worden. Infolge Kollisionen seien sechs Offiziere getötet und eine Anzahl anderer schwer verwundet worden. Die Klage sei bereits im April 1915 durch den Leutnant Taliferro und den Kapitän Todd gesetzlich erhoben worden. Beide Herren hätten verdröhelt, daß, wenn der eine den Tod finden sollte, der andere die Klage beim Kriegsrat vertreten sollte. Leutnant Taliferro habe auch tatsächlich infolge einer Flugplatzkatastrophe sein Leben verloren. Der Sohn des Oberstleutnants Goddard sei ebenfalls bei einem Fliegerunfall schwer verwundet worden und er sei es gewesen, der die beiden Offiziere bezogen hätte, die Anklage zu erheben. Namentlich sei die erste und größte sich gegen den Chef des Fliegerkorps, Oberstleutnant Reber, der Kenntnis von den Umständen gehabt hätte, ohne sie abgestellt zu haben. Alle dies sei bereits im Oktober 1914 bekannt gemacht, aber nun erst bei der Untersuchung durch den Senator Robinson zur Sprache gebracht worden, weshalb der Kriegsminister eine ernste Untersuchung angeordnet habe.

### Verschiedene Nachrichten.

#### Niedriger hängen!

Am 2. Januar 1916 fand in der Kaufstube in London ein nationaler Sitzungsausschuß statt, dem unter anderem der Vorsitzende von London, die Stadträte und Sheriffs (oberste Beamte der Grafschaft) und einige achtzig Mitglieder der Londoner Kaufmannschaft in Anwesenheit wohnten. Der Vorsitzende von Canterbury leitete den Gottesdienst, der folgendes Gebet enthielt:

„Hilf uns Gott bitten, er möge den Wirren und dem Chaos des Krieges ein besseres Verständnis für das wahre Verhältnis von Recht und Macht erschaffen lassen und ein tieferes Erfassen der Würde Christi in seiner Bedeutung für die Gemeinschaft der Völker. Mögen wir keinen Wunsch haben, unsere Feinde vernichtet zu sehen, nur um ihrer Demütigung willen.“

„Hilf uns für sie wie für uns selbst wünschen, daß ihre Augen für die Erkenntnis der Wahrheit geöffnet werden mögen; laßt uns bedenken, daß durch die Gnade Gottes der Tag kommen möge, an dem wir einander verstehen und adäquat lernen, und uns als Freunde vereinigen, um neuen dem gemeinsamen Guten zu streben. Und noch allem falls uns beten, daß wir, wenn der ersehnte Friede kommt, von dem ersten Willen erfüllt sein mögen, die bittere Erinnerung an unsere Kämpfe dadurch auszulöschen, daß wir von neuem als Menschen zu neuen Willen in den Dienst der hohen Aufgabe stellen, die Völker der Welt zu neuen, unerschütterlichen Erbsen und des Herrn über uns alle und zum Gelingen gegen ihn zu führen.“

„Möchten alle Christlichen sich angetrieben fühlen, in diesem Sinne, jeder in den Grenzen, die sein Bekenntnis ihm einlegt, die einseitige Verhängung der Hand zu beenden.“

Der „Apostroph“ hat das Blatt von einem Geistlichen der Provinz Sachsen zu, aus Hamburgern Wittern ist zu ersehen, daß auch dort das Druckblatt in die Pfarrhäuser geflossen ist. Der Geistliche, dem die genannte Zeitung ein Exemplar des Blattes verordnet, schreibt dazu:

„Ich empfinde die Verbindung unter den jetzigen Verhältnissen als eine große und ungeschätzte Freundschaft und glaube, daß auch viele meiner Amtsbrüder, wenn nicht alle, ebenso empfinden werden. Ist da vielleicht ein Zusammenhang mit der „Deutschen Evangelischen Partei“ zu vermuten, von der vor kurzem berichtet wurde?“

„Eine solche „Evangelische Partei“ der allerdings die eigentliche Parteiorganisation fehlen dürfte, jedoch der Ausdruck „Partei“ nur in übertragenem Sinne gefaßt, kann, erzieht wirklich und zwar in nicht nachlässiger, aber zum Teil sehr einflussreichen und hochbegüterten — Börsen- und Bankwesen.“

Die „Apostroph“ bemerkt zu jener Verbindung: Nichts ist jedenfalls, daß jenes Blatt nur von Leuten verfaßt worden sein kann, die — sei es aus unverbesserlicher Missetat, sei es aus schürmmeren Motiven — es für gut halten, darauf hinzuwirken, daß die Landsteuere des „Baron von“ Kapitän von Mac Erlange, des Kapitän von King „Esterphen“, der Auspeitscher von Deutschen durch Einberufung in Requiem, der Spender von Freisen für Flieger auf deutsche Äuße in Afrika, daß die Amerikaner der Zivilbevölkerung in Deutschland mit christlicher Nächstenliebe zu unterstützen werden. Das Gewicht des Ergebnisses von amerikanischer Seite ist gleichgültig, aber wer die englische Seele kennt, wird anerkennen, daß die „Partei“, aus dem heraus es abzulesen ist, Deutschen Geistlichen anzunehmen, daß sie in diesem Gebiet pharisäische Heuchelei ist die sinnlose Verhängung der Hand vorzutragen lassen, in eine Erzählung, die, an den Prager geordnet.

#### Genau unsere Meinung!

#### Tausend 50 Millionen Österreichern Einhalt!

Nach den Ermittlungen des Vereins deutscher Offiziere und Stahl-Industrieller (Dr. A. Reichert) betrug die Rückzahlungsumme im deutschen Soziallohn im Monat Februar 1915 (Arbeitslohn) insgesamt 1.250.232 Tausend gegen 1.227.729 Tausend im Monat Januar 1915 (Arbeitslohn). Die höchste Erzeugung betrug sich auf 50.013 Tausend im Februar gegen 48.825 Tausend im Januar 1916. (Mit Berücksichtigung der Erzeugung von 1.250.232 Tausend und einer arbeitsfähigen Bevölkerung von 50.013 Tausend ist ein neuer Höhepunkt erreicht worden. Einmal mehr ist die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu groß.

#### Frankreichs Kurze vor der Wahrheit!

Wien, 30. März. Österreich hatte das bismarckische Kriegsministerium den französischen General Gallies von den Gefangenennahmen in Westfalen, unter anderem dem französischen Vater in Frankreich befreiten Kurze. Der Soldat traf seinen Vater nach seinem an und konnte ihn, als er sich darauf fand, befreien lassen. Nach ist der Corporal wieder am Westfalen in Gefangenennahme zurückgeführt. Er erzählt, sein Vater sei zwar auf zehn Tage hienieden gewesen, die Zahl nicht mitgerechnet, allein die französische Wehrmacht habe ihn nur drei

Tage nach der Beerdigung seines Vaters in der Heimat gelassen. Ausdrücklich sei ihm verboten worden, sich mit jemand zu unterhalten. Zur Überwachung sei ihm ein französischer Soldat zur ständigen Begleitung zugewiesen worden, weil die französischen Behörden befürchten hätten, es würde erzählt, wie kam die Gefangenennahme behandelt werden. Ein Beweis, wie groß die Kurze zur Aufführung über die Lage der französischen Gefangenen ist.

#### England stellt das eigene Volk.

Amsterdam, 30. März. Zu den vielen schönen Dingen, die dem besten Willing erzählt, gehörte die Mitteilung, daß zwei U-Boote von den Engländern durch die Straßen der englischen Küstenstädte gefahren wurden, um die Bevölkerung zu beruhigen, und zwar dieselben zwei, durch alle Städte. Schließlich erhielt eine große Stadt infolge ihrer Schrecken eine dieser U-Boote ganz für sich allein. Die Kanone wurde auf der größten Fabrik der Stadt aufgestellt. Sie war die einzige Kanone zur Abwehr in dieser großen Stadt, und sie war aus Holz. Dies ist kein schlechter Witz, sagte Remberton Willing, sondern er verlor sich dafür mit seinem Ehrenwort. Inverfassendheit. Tennant erwiderte sehr zurecht: „Was England die Oberhoheit in der Luft hatte, pallierte nichts, ist, wo neue U-Boote kommen, geschwehen natürlich auch U-Boote, aber das werde alles wieder gut werden. Vorläufig seien die Deutschen in der Luft zwar flinker, aber um... Auf die Frage, wie man ihnen konnte, und höhere Kanone, wurde mit ihrer Bedrohung durch die Straßen Englands Parole führen zu lassen und die Öffentlichkeit zum Narren zu halten, antwortete Tennant, man wolle vielleicht die Deutschen damit foppen. Dagegen rief: „Nein, die foppt man nicht, die sind viel zu gut unterrichtet!“

### Aus Stadt und Umgebung

#### Das Eisen Kreuz

2. Klasse erhielt der Obergefreite der Artillerie Gustav Hänsler aus Weiskau, im Westen lebend.

#### Selbstmord und Mord in einem hiesigen Fremdenhof.

In einem hiesigen Hofhof hat sich gestern Abend ein Herr mit 2 Kindern einmuredert. Heute Morgen begann derselbe Selbstmord, nachdem er das hiesige Mädchen mittels Durchschneidens des Kehlkopfes getötet und den hiesigen Knaben durch Schuß in den Hinterkopf und Schuß in den Kehlkopf schwer verletzt hatte. Der Knabe wurde in die chirurgische Klinik nach Halle geschickt. Als Mörder und Selbstmörder wurde der Wokar H. aus Halle festgestellt, der die Tat in geistiger Unmündigkeit vollführt zu haben scheint.

#### Der freiwillige Hilfsdienst

hündelt im Inverantest dieser Nummer für Sonnabend 6½ Uhr im Sitzungssaal der Städtischen Sparkasse eine Versammlung zu haben.

#### Katholische Gemeinde.

Nachdem die die kirchlichen Nachrichten enthaltende Beilage schon veröffentlicht war, wurde uns mitgeteilt, daß vom Sonntag ab Sonn- und Feiertags von 6 Uhr ab die Zeit gegeben ist und die Frühmesse 7 Uhr beginnt. Wir bitten um Beachtung dieser Änderungen.

#### Vollstreckung.

Wie die kirchlichen Nachrichten der Dommengemeinde ersehen lassen, ist die Vollstreckung und Befehalle vom 1. April an jedem Sonntag von 11—12½ Uhr mittags gegeben.

### Vereinskalender.

Der Verein für Feuerbestattung hält am Sonnabend abend im Kaiserhof seine Monatsversammlung ab.

### Aus Provinz und Reich.

Schiffen, 31. März. Vom Großherzog von Oldenburg wurde dem Sanitätsführer Otto Zimmermann von hier das Friedrich-August-Vordenkreuz verliehen. — Dem hier wohnhaften Landwehrmann Gefreiten Johann Neufraut, bereits Inhaber der Württembergischen Leptenkreuzmedaille in Silber, ist für Wut und Gutmütigkeit vor dem Feinde, das G. K. Kreuz 2. Kl. verliehen worden. — Der Heldentod erlitt der hier wohnhafte Kaufmann Martin, Graf-Referent in einem Infanterie-Regiment. — Ein feinem Ansehen! — Am Montag und Dienstag fand die Ausgabe der Kartoffelmarken statt. Besonders macht der Agrarist noch darauf aufmerksam, daß mit dem 15. März endlich Kartoffelrecht zur Einführung gelangen. Es sollen somit 7 Pfund Kartoffeln nicht mehr wie bisher 26 Pf., sondern 36 Pf. Die Erzeugung der Kartoffelpreise geschieht alle vier Wochen bis zum 15. Juni 1916. Die hiesige Verkaufsstelle der Kartoffeln bietet, die erhöhten Preise zu bezahlen und das Geld beim Empfang der Kartoffeln abgeholt bereit zu halten.

Halle, 30. März. Als am Mittwoch ein Rohrleger in einem Grundhütte der Mauerer Straße mit Rohrvorbereitungsgarben in einer etwa 3½ Meter tiefen Ausgrabung beschäftigt war, wurde er durch plötzlich niederschlagendes Erdreich verhaftet. Die sofort herbeigerufenen Feuerwehrein konnte den Verunglückten nur als Leiche bergen. Der Leiche wurde nach dem Selbstmord gefordert.

Weinlagen, 31. März. Aus der öffentlichen Auktion, nach der der Prospektvollmachtete Rechtsanwält Dr. Wegmann in Koburg gegen den Gehl. Richter Dr. Borckel, Koburg, die Kaufmannschaft des Reichs und Baron Goffinet und der Generaldirektor im Finanzministerium Vohles wegen Verletzung ihrer Pflichten gegen die schon oft genannte (eheliche) Niederfüllbacher Stiftung Klage erhoben man zum ersten Male genauer, um welche Summe es sich handelt, die Kaufmannschaft des Reichs verhaftet. Die sofort herbeigerufenen Feuerwehrein konnte den Verunglückten nur als Leiche bergen. Der Leiche wurde nach dem Selbstmord gefordert.

Wien, 31. März. Anlässlich des am 7. April zu feiern den 50-jährigen Militärjubiläum des Generalfeldmarschalls v. Sindenburg wird in Wien im großen Saal ein Sindenburg-Straßenmuseum errichtet, zu dem große freiwillige Gaben aus allen Kreisen gesendet werden.

### Berichtszettelung

#### Das Urteil im Mordprozess Kallies.

Wien, 31. März. Wegen 12 Uhr nachts kam das Schörrichteramt zum Urteil im Mordprozess Kallies. Das Kallies wurde wegen Verstoßes zum Mord an der Frau Thies zu 6 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust verurteilt. Heinrich Thies wurde freigesprochen.

### Dom Auslande.

#### Schweres Eisenbahnunglück in Ohio.

Zwei Personensüge sind am frühen Morgen infolge eines 37 englische Meilen westlich von Cleveland zusammengefahren. Ein dritter Zug fuhr in die Trümmer hinein. Bis jetzt sind 17 Tote und 25 Verwundete gestorben.

### Turnen, Spiel und Sport.

Wir bitten die hiesigen Turn- und Sportvereine, sich mit uns über die Bedingungen auf dem laufenden zu halten, damit entsprechende Beiträge in dieser Spalte erfolgen kann. (Die Redaktion.)

Wien, 31. März. Für den 2. Kronprinz-Armeesporttag (2. April) hat Erzherzog Freiherr v. Alfons, der General-Gouverneur von Belgien, einen Ehrenpreis gestiftet, so daß bisher 17 Ehrenpreise für die Teilnehmer in Aussicht stehen.

Fußballsport. — Fußballclub „Preußen“ Merseburg hat in der letzten Serie der ersten Liga den VfL 1899 Halle das schwerste Spiel am kommenden Sonntag gegen Wader I-Salle auszutragen. Wiederum findet dieses Spiel in Annaberg statt. (Wenn wir uns für Erlaubnis-Spiele in Merseburg endlich mal gefordert und wir nicht die dortigen Anwesenheit, die sicherlich sehr viel gegen Halle sein, entgegen ist.) Die zweite „Preußen“-Mannschaft spielt in Halle gegen Eintracht L.-Halle. — „Germania“ Merseburg spielt am kommenden Sonntag gegen Wader III und die zweite Mannschaft gegen Annaberg 1910 II. Mannschaften. Wir werden über die Abreise- und Spielzeit sämtlicher Mannschaften Merseburgs in der morgigen Nummer noch berichten.

Der Rennungsverband für das zweite Nationaler Freiwildrennen, das am Sonntag seinen Anfang nimmt, ist recht befriedigend ausgefallen, da im Durchschnitt 15 Rennungen pro Rennen abgebegeben wurden. In der Hauptentscheidung, dem Bundeswettbewerb-Memorial, sind noch 10 Pferde berechtigt geblieben.

### Wettervorhersage.

Sonnabend, 1. April: Etwas wärmer, zunächst trocken und heiter.

### Letzte Depeschen.

Erklärung des Dorfes Malancourt vor Verdun und anschließender Besichtigungen.

Geologs Hauptquartier, 31. März.

Wichtigster Kriegshauptquartier. In vielen Abschnitten der Front teile die beiderseitige Anwesenheit während des letzten Tages merklich auf. Weistlich der Mann wurden das Dorf Malancourt und die beiderseitigen anschließenden Besichtigungsanlagen im Sturm genommen. Sechs Offiziere und 322 Mann sind in unserer Hand gefallen. Auf dem Hügel ist die Lage unübersehbar. In den französischen Gräben fließt der feste Baumstamm entgegen fließt blutige Kämpfe.

Die Engländer hielten in Zwickhäusern in der Gegend von Arras und Bapaume drei Doppelpforten ein. Zwei von ihnen sind verloren. Leutnant Zimmelman hat damit sein 13. feindliches Flaggen abgehohlet.

Wichtigster Kriegshauptquartier. Die Russen beschränkten sich auf gestern auf kurze Besichtigungen unserer Stellung an den bisher angegriffenen Fronten.

Balkan-Kriegshauptquartier. Die Lage ist unübersehbar.

Oberste Heeresleitung. Der Erfolg des deutschen Fliegerangriffs auf Saloniki.

Sofia, 31. März. Der Generalstab teilt mit: Am 27. März hat ein Geschwader von 15 deutschen Fliegern die Gegend von Saloniki und das englisch-französische Lager in der Nähe der Stadt bombardiert. Es wurden 800 Bomben abgeworfen, die großen Schaden anrichteten. Die Flieger beobachteten eine Explosion mit einem unmittelbaren Brandhohle gelegener Stelle sowie eine zweite auf einem feindlichen Zelt. Feindliche Flieger verdachten einen Angriff gegen die deutschen Flieger; dieser Versuch blieb jedoch erfolglos. Vier von den englisch-französischen Fliegern wurden zur Landung gezwungen; die übrigen mußten den Rückzug antreten.

Ein neuer Generalgouverneur von Paris.

Paris, 30. März. In der Sitzung des Ministerrates unterzeichnete Poincaré einen Erlass, der den General Dubail zum Militärgouverneur von Paris und Oberbefehlshaber der Armeen von Paris anstelle des General Manuherg ernannt, der aus Gesundheitsrücksichten sein Amt nicht abgeben wollte.

Die innere Lage in Rußland.

Kopenhagen, 30. März. In eingeweihten Kreisen bringt man das Ausbleiben von Büchern aus Rußland in den letzten Tagen und die Ablehnung des Kriegsministers mit großen Karten Soldatengruppen in Aufmärschen. Der Prozeß gegen Guchomilow und die Chwoschkowitsch sind immer größere Akte zu sehen.

Die heutige Nummer umfaßt 10 Seiten.

# Ämtliche Anzeigen.

## Bekanntmachung.

Am 28. März 1916 ist die Bundesratsverordnung über Fleischverforgung vom 27. März 1916 in Kraft getreten. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung werden nachstehend hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Zur Sicherung des Fleischbedarfs des Landes und der Marine sowie der Zivilbevölkerung wird eine Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch (Reichsstelle) gebildet. Sie hat die Aufgabe, die Fleischversorgung, insbesondere die Aufbringung von Vieh und Fleisch im Reichsgebiet und deren Verteilung zu regeln.

Ihr liegt ferner die Verteilung des aus dem Ausland eingeführten Schafwollens und Fleisches einschließlich der Fleischwaren ob.

Schlachtungen von Vieh, die nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbetrieb des Viehhalters bestimmt sind, sind nur in dem von der Reichsstelle festgesetzten Umfang gestattet. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben Anordnungen zu treffen, um Schlachtungen über die zugelassene Höchstzahl hinaus zu verhindern. Sie können bestimmen, daß aus unerlaubten Schlachtungen gewonnenes Fleisch der Gemeinde, dem Kommunalverband oder einer anderen von ihnen bestimmten Stelle ohne Befreiung einer Einfuhrabgabe für verfallen erklärt werden kann. Sie regeln die Unterverteilung der zugelassenen Schlachtungen auf Kommunalverbände und Gemeinden.

Schlachtungen ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbetrieb des Viehhalters (§ 9 a n. a. n.) sind nur dann gestattet, wenn der Viehhalter das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 6 Wochen gehalten hat. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sind befugt, weitergehende Einschränkungen für solche Schlachtungen zu bestimmen.

Vollschlachtungen fallen nicht unter die Beschränkungen des Abs. 1, Satz 1 und des Abs. 2. Hauschlachtungen und Vollschlachtungen sind den von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen anzuzeigen und auf die für den Kommunalverband oder die Gemeinde zugelassene Höchstzahl von Schlachtungen nach Grundstücken, die von der Reichsstelle aufgestellt werden, anzurechnen.

Der Verkehr mit Vieh und Fleischwaren aus einem Kommunalverband in einen anderen ist von den Landeszentralbehörden zu regeln. Soweit es sich um Kommunalverbände verschiedener Bundesstaaten einschließlich Grenz-Verkehr handelt, hat die Reichsstelle die Grundzüge für die Regelung aufzustellen.

Für die rechtzeitige und vollständige Befreiung des zur Deckung des Bedarfs des Landes und der Marine und der Zivilbevölkerung ausfuhrbringenden Schlachtviehes (§ 5, Abs. 2, Nr. 3) haben die Landeszentralbehörden Sorge zu tragen.

Die Landeszentralbehörden regeln den Verkehr mit Schlachtvieh. Sie können bestimmen, daß der Kauf von Schlachtvieh ausschließlich durch die von ihnen bezeichneten Stellen oder durch die von diesen beauftragten oder zugelassenen Personen stattfindet, sowie daß der Verkauf von Schlachtvieh nur an die bezeichneten Stellen oder an die von diesen beauftragten oder zugelassenen Personen erfolgen darf.

Soweit die von den Landeszentralbehörden bezeichneten Stellen oder die von diesen beauftragten und zugelassenen Personen den erforderlichen Bedarf an Schlachtvieh nicht freiwillig erwerben können, sind die fehlenden Mengen nach näherer Anweisung der Landeszentralbehörden von den Kommunalverbänden und Gemeinden innerhalb ihrer Bezirke auszuführen unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzl. S. 516) und mit folgenden Maßgaben:

1. Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe sind die Tiere zu belassen, die sie zur Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebes benötigen. In Zustich-Verden dürfen nur die zur Mast aufgeschlachten Tiere entzogen werden.
2. Bei der Festsetzung des Übernahmepreises sind, soweit ein Höchstpreis nicht besteht, die von der Reichsstelle aufgestellten Preisvorschriften zu berücksichtigen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Verbrauchsregelung von Vieh und Fleischwaren in ihren Bezirken vorzunehmen. Sie können bestimmen, das Vieh aus Vollschlachtungen an die von ihnen bestimmten Stellen gegen eine von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festzusetzende Entschädigung abzuliefern. Sie haben den von den Landeszentralbehörden nach § 8 mit der Befreiung des Schlachtviehes bezeichneten Stellen auf deren Verlangen eine Stelle zu benennen, die das getriebene Schlachtvieh zu übernehmen hat. Sie bedürfen zu dem im Satz 1 vorgeschriebenen Regelung der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Regelung auch durch die Gemeinden, durch deren Vorstand getroffen wird. An Stelle der Gemeinden sind die Kommunalverbände befugt, und auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, die Regelung vorzunehmen.

Im Sinne dieser Verordnung gelten als Vieh: Rindvieh, Schafe und Schweine; als Fleisch: das Fleisch von diesen Tieren; als Fleischwaren: Fleischkonzerne, Räucherwaren von Fleisch, Würste aller Art, sowie Speck.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M wird bestraft, wer

1. wer den Vorschriften im § 6 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt;
2. wer die ihm nach § 6 Abs. 4 obliegende Anzeige nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer den auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2, Absatz 2, Satz 2, § 7, § 8 Abs. 2 oder § 10 erlassenen Anordnungen oder den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt.

Merseburg, den 30. März 1916.

Der Königliche Landrat.  
J. W. v. Jagow.

## Städtische Sparkasse Merseburg.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die am 1. d. Mts. fälligen Hypotheken-Zinsen bis zum 7. April 1916 zu zahlen sind. Zur Vermeidung des beim Quartalswechsel in den Vormittagsstunden entstehenden Andrangs bitten wir, die Zahlung möglichst nachmittags von 3 bis 5 Uhr bewirken zu wollen. Diefelbe kann auch bei der Post auf unser Postkonto Leipzig Nr. 10323 erfolgen.

Merseburg, den 1. April 1916.

Der Vorstand der städtischen Sparkasse.

T. Hiele, Stadtrat.

## Städtischer Gemüse-Verkauf

Burgstraße Nr. 16.

Nächsten Mittwoch, vormittags von 8-12 Uhr, nachmittags von 6-8 Uhr.

Verkauf von Kohlrüben das Pfund 6 Pfennige Der Magistrat.

## Brennisch-Süddeutsche Lotterie.

Erneuerung der Lose zur 4. Af. muß bis 3. April erfolgen.

Curtze.

Die Haushaltspläne der Kirchenkasse St. Maximi für das Rechnungsjahr 1916 liegen in der Zeit vom 1. bis 14. April d. J. im Magistrats-Büro hier, während der Nachmittagsstunden von 3-6 Uhr zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich aus. Merseburg, den 30. März 1916.

Der Gemeindeglieder St. Maximi.

## Freiwill. Hilfsdienst.

Ausschuß-Sitzung Sonnabend, den 1. April 1916, nachmittags 6 1/2 Uhr, im Sitzungszimmer der städtischen Sparkasse.

Das Erscheinen sämtlicher Herren ist erwünscht.

Diele, Stadtrat, Vorsitzender.

## Derein für Feuerbestattung

in Merseburg u. Umgeg. E. D.

Jahresbeitrag nur 2 M. Erhebliche Vorteile! Auskunft durch den Vorstand. Monatsversammlung Sonnabend, den 1. April abends 8 1/2 Uhr im „Ratzelex“.

## Wiesenverpachtung.

Die der Schule zu Gollenberg gehörigen Wiesen von etwa 14 Morgen Größe sollen in 4 Parzellen am Freitag, den 7. April 1916, Nachmittags 3 Uhr im Wirthshof zu Gollenberg öffentlich verpachtet werden.

Der Schulvorstand.

Dr. Sannemann.

## Reformleibchen

für Damen und Kinder

## Corsetten

in haltbaren Stoffen, moderne Formen, reiche Auswahl

noch preiswert.

A. Henckel, Oelgrube 29.

Wol- und Weißwaren.

## Junger Mann

sucht per sofort

ankündigende einf. Schlafstelle mit Mittagbrot, Gefällige Offerten unter L. Z. 100 an die Expedition dieses Blattes bis Sonnabend, 11 Uhr vormittags.

Zu vermieten:

Halleische Str. 25 herrschaftlich eingerichtete

Etagenwohnung

mit Garten, eventl. Pferdehall und Wagenremise. Näheres bei Karl Thiele, St. Ritterstr. 9 I.

## Bekanntmachung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 11. November 1915, betreffend die Regelung der Preise für Gemüse und Obst (R. G. Bl. S. 752 ff.) werden für den Bezirk der Stadt Merseburg nach Anhörung der zuständigen Preisprüfstelle die Höchstpreise für Gemüse und Zwiebeln im Kleinhandel wie folgt festgelegt:

für Weißkohl (Weißkraut) pro Pfund	7 Pfennige.
„ Rotkohl (Raukohl) „	10 „
„ Strunkkohl (Zavorkohl) „	10 „
„ Grünkohl (Braunkohl) pro	4 „
„ weiße Kohlrüben „	4 „
„ gelbe Kohlrüben „	6 „
„ weiße Spießkohlrüben „	5 „
„ rote Spießkohlrüben „	8 „
„ Karotten „	15 „
„ Sauerkraut „	11 „
„ Zwiebeln „	15 „

Der Verkauf von Gemüse und Zwiebeln darf nur nach Gewicht erfolgen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

IV. Wer diese Höchstpreisfestsetzungen überschreitet (Verkäufer sowohl wie Käufer) wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlangen der Bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Außerdem kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist.

Merseburg, den 29. März 1916.

Der Magistrat.

B. P.

## Die Preise für Briketts und Preßsteine

stellen sich ab 1. April cr. bis auf weiteres wie folgt:

**Briketts** bei Abnahme von mindestens 20 Ztr. pro Zentner Mk. 0.90

**Preßsteine** nach Eintreffen versandfähiger Ware pro 1000 Stück Mk. 17.—

Otto Teichmann, Max Metzger, Eduard Klaus, Richard Beyer & Co. Friedr. Bohle, Karl Ehrentraut, Michel-Brikett-Verkaufs-Stelle, Wilh. Gummert, Rich. Klaus, Gustav Händler, Paul Naumann, Carl Weber, G. Weißbahn, Frau Schwanitz, Frau Maeder, Frau Steinbrück.

## Schweine

Zwei Schlachtstöße

von je zwei bis zweieinhalb Zentnern Lebendgewicht sofort zu kaufen gesucht. Angebote unter Z. 3. an die Expedition dieses Blattes.

## Mechaniker

für Fahrräder-, Nähmaschinen- und Auto-reparaturwerkstatt für sofort oder später gesucht. Gefl. Angebote erbeten an Louis Zausch Nachf., Inh.: Hugo Sieber, Naumburg a. S.

## Stellenmarkt.

Für ein junges, kräftiges Oftermädchen suchen wir Stelle in gutem Hause. Berufsberatung, Karlstr. 4.

## Schlusser und Dreher für Motorenbau

stellt ein EilenburgerMotoren-Werk Eilenburg-Ost.

## Verkäuferin,

(Papiererie- auch Colonialwaren Fundig) sucht zum 1. 4. oder sp. Stellung eventuell in andere Branche übergehend. Offerten unter L. M. 76 an die Expedition dieses Blattes.

## Junger Buchbinder

gesucht. Solche, welche in einer Buchbinderet gearbeitet haben, erhalten den Vorzug. Zu erfragen in der Geschäftsstelle dieser Zeitung.

## Schmiedelehrling

stellt Oftern ein R. Weber, Halleische Str. 3.

# I. Beilage zu Nr. 78 des Merseburger Tageblattes

Kreisblatt

Sonnabend, den 1. April 1916.

## Preussischer Landtag.

Herrenhaus.

Das Herrenhaus nahm gestern das Gesetz über weitere Beschaffenheit der Kriegswaffenfabrikationsbetriebe der Gemeinden, das Gesetz wegen Gewährung von Zwischenschritten für den Krieg und das Gesetz über die Abgrenzung des Gebietes der Reichswehrminister v. Breitenbach gab dazu die Erklärung ab, daß die geplanten Anlagen der Staatsbahnen so leistungsfähig gehalten werden sollen, daß sie nicht nur den Kriegsanforderungen, sondern auch allen Anforderungen des zivilen Verkehrs nach dem Krieg in vollem Maße genügen können. Aus Verantwortung eigener Positionen empfahl der Führer zu dem Entwurf dringende eine feierliche Entlastung des Kaisers und Grundbesitzes.

Freitag: Fischereigesetz und kleinere Vorlagen.

## Politische Rundschau. Deutsches Reich.

Die Einigungsformel in der U-Bootfrage.

In der Subkommission des Reichstages wurde gestern Donnerstag mit allen gegen eine Stimme bei voll belegter Kommission folgender Antrag der Abgeordneten Hoffmann, Bruhn, Ebert, Freiherr von Camp-Hausen, Gröber, Dr. von Denderand und der Frau Dr. Müller-Meinigen, v. Fauer, Dr. Noelle, Scheidemann, Schiller (Waldenburg), Dr. Stresemann, Graf von Westarp angenommen:

„Die Kommission sollte beschließen, dem Reichstag folgende Erklärung an den Verrichtungsleiter vorzulegen: Nachdem sich das Unterboot als eine wirksame Waffe gegen die entfallende, auf die Abwehrung Deutschlands berechnete Kriegführung erwiesen hat, gibt der Reichstag seiner Ueberzeugung Ausdruck, daß es geboten ist, wie von allen unseren militärischen Nachbarn, so auch von den Unterbooten denjenigen Gebrauch zu machen, der die Erreichung eines der Zukunft Deutschlands sicheres Friedens vertritt, und bei den Verhandlungen mit ausländischen Staaten die für die Begehung Deutschlands erforderliche Freiheit im Gebrauch dieser Waffe unter Beachtung der berechtigten Interessen der neutralen Staaten zu wahren.“

Von einem Mitglied der Kommission wurde zu dem Satz des früheren Vorschlags des H. B.

„Hervorgehoben wurde von Mitgliedern der Kommission, daß der Antragsteller jeder Eingriff in die Kommandoerlaubnis fernlegen habe.“

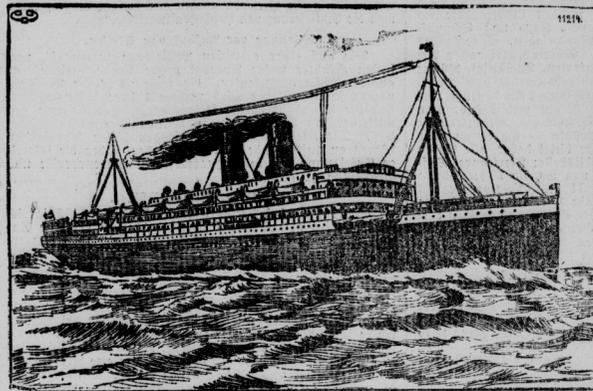
schlecht, daß dem Antragsteller solcher Eingriff nicht nur fernzulegen habe, sondern daß er in den Anträgen nicht enthalten sei.

Die Kommission beschäftigte sich während des übrigen Teils der Sitzung in vertraulichen Verhandlungen mit dem Inhalt des inländischen Antrags.

\* \* \*

Die „Kreuzzeitung“ schreibt, es habe manchen Opfer bedürft, um darauf zu verzichten, bestimmte Aufstellungen ausdrücklich anzuerkennen, die durch den Verkauf der Verbotskarten nicht befreit werden sollen. Diese Opfer seien gebracht worden, weil es das Interesse des Landes und der Ehre der politischen Lage aus gebieterischer Pflicht machte, das Eingehen in den Vordergrund zu stellen.

In der „Volksztg.“ heißt es, es scheine noch nicht fest zu stehen, ob die Frage im Prinzip überhaupt gelöst werden soll. Einigkeit bestehe jedoch bei sämtlichen Parteien dar-



Passagierdampfer „Zubantia“.

Der holländische Passagierdampfer die „Zubantia“, der größte Dampfer des holländischen Lloyd, welcher 14200 Tonnen faßt, ist an der holländischen Küste durch eine Explosion aus unbekannter Ursache gesunken. Der Untergang dieses Dampfers, den man naturgemäß auf eine Torpedierung zurückführte, hat bei den kriegführenden Staaten gewisse Meinungsverschiedenheiten ausgedehnt. Wie die letzten Untersuchungen jedoch ergeben haben, ist das Schiff auf eine englische Mine gelaufen.

über, daß eine Erklärung mit aller Eile durch die Sache selbst gebotener Rücksichtnahme zu erfolgen hätte.

In der „Berlinerztg.“ wird gesagt, Vertrauen gegen Vertrauen, das seit der Fregellenscheidung, auf dem die deutsche Einigkeit allein ruhen könne. Die preussische Staatsregierung solle erkennen lassen, ihrerseits es an diesem Vertrauen nicht fehlen zu lassen.

Die Selbstverwaltung.

Der preussische Minister des Innern hat ein Rundschreiben an die Regierungs- und Bezirkspräsidenten gerichtet, in dem er nach einer höchst anerkennenden Würdigung der Selbstverwaltung neue Richtlinien für das Verhalten der Aufsichtsbehörden gegen die Selbstverwaltungskörper aufstellt. Es heißt:

„Bei den Verfügungen gemeindlicher Wahlen darf die Aufsichtsbehörde nicht von der Fragestellung ausgehen, ob der Wahl eine höchst anerkennende Würdigung der Selbstverwaltung neue Richtlinien für das Verhalten der Aufsichtsbehörden gegen die Selbstverwaltungskörper aufstellt. Es heißt:

„Bei den Verfügungen gemeindlicher Wahlen darf die Aufsichtsbehörde nicht von der Fragestellung ausgehen, ob der Wahl eine höchst anerkennende Würdigung der Selbstverwaltung neue Richtlinien für das Verhalten der Aufsichtsbehörden gegen die Selbstverwaltungskörper aufstellt. Es heißt:

„Bei den Verfügungen gemeindlicher Wahlen darf die Aufsichtsbehörde nicht von der Fragestellung ausgehen, ob der Wahl eine höchst anerkennende Würdigung der Selbstverwaltung neue Richtlinien für das Verhalten der Aufsichtsbehörden gegen die Selbstverwaltungskörper aufstellt. Es heißt:

„Bei den Verfügungen gemeindlicher Wahlen darf die Aufsichtsbehörde nicht von der Fragestellung ausgehen, ob der Wahl eine höchst anerkennende Würdigung der Selbstverwaltung neue Richtlinien für das Verhalten der Aufsichtsbehörden gegen die Selbstverwaltungskörper aufstellt. Es heißt:

## Auf dunklen Pfaden.

Roman von K. Volzner-Grebe.

63]

Abdruck verboten.

„Und überhaupt weiß und verließ“ ich noch gar nichts vom wirklichen Leben. Ich machte ja nur einen Ausflug hin, um mir das Treiben dort einmal anzusehen. Aber da packte mich der Teufel! Ich konnte nicht zurückgehen, ich begann zu spielen, wie alle anderen spielten. Und dieser Neumann war ein trefflicher Schmeichler, das ist eben jeder Amerikaner, den ich zufällig im Kasino kennen lernte. Er lachte und lachte, und versprach mir goldene Berge —

„Was willst du mehr hören? Der Teufel gemann Macht über mich; ich habe geliebt. Zuerst gewann ich, da wurde ich toller, waghalsiger. Dann ein Verlust! Man muß ihn einbringen! Und wieder ein Verlust! — und noch einer — wie ein Fieber. Wie toller Wahnsinn kam es über mich. Ich hatte keinen fernen Gedanken mehr, keine Ueberlegung, gar nichts. Nur eines wußte ich; daß ich die Scharte ausmeßen wollte — mußte.“

Als ich gegen Morgen, taumelnd, als wäre ich beauftragt, den Spielplatz verließ, hatte der Amerikaner mein Bargeld zum größten Teil in Händen und dazu einen Wechsel über dreißigtausend Gulden! — Dreißigtausend Gulden!“

Faß fallend wiederholte er immer und immer wieder die Summe. Und dann schlug er plötzlich die Hand vor das Gesicht und begann zu weinen, löchrig und heilig, wie Kinder weinen oder ganz junge Menschen, welche zum allererstenmal den furchtbaren Härten des Lebens gegenübersehen. —

Frau Dita fand allein in dem Kabinett, welches an ihr Boudoir stieß.

Eben schloß sich die Tür hinter Heinrich von Steinberg. Der Graf hatte zuerst mit ihr und Hadmar die Sacklage erörtert. Klar, jedes Wort reichlich überlegend, hatte er gesprochen.

Man mußte jedes Opfer bringen, um Erich zu retten. Das hatte er sofort betont. Im übrigen zeigte es sich, daß er mit den Privatverhältnissen der Familie Werbach ganz

außerordentlich vertraut war. Er wußte es ganz genau, daß für den künftigen Majoratserben die Summe von dreißigtausend Gulden eine leicht erspringliche war.

Aber wenn jene verschwundenen Papiere sich dennoch fanden? Oder wenn es Elsbeth gelang, durch die Behörden Duplikate ihrer Dokumente zu erhalten, trotz all der Schwierigkeiten, welche sich momentan dem in den Weg zu stellen schienen? Dann war Hadmar nicht der Majoratserbe; dann waren diese dreißigtausend Gulden für die verarmte Seitenlinie der Werbachs unerschwinglich. Ganz einfach und sachlich hatte Graf Steinberg dies alles gesprochen. Und Hadmar hatte ihm in allem und jedem recht geben müssen.

Frau Dita war wie versteinert; Erich, ihr Liebbling, brachte ihr eine solche furchtbare Sorge.

Natürlich mußte er geteilt werden. Es war ein schmerzlicher Streit, eine Unbedachtsamkeit fonderlicher. Aber er war doch im Grunde ein so sehr guter, lieber Mensch!

Er durfte nicht zugrunde gehen!

Aber jener Einwurf Steinbergs war richtig, das sah sie auch ein. —

Hadmar hatte etwas unglücklich von der Mutter zu Steinberg geblüht.

„Ich muß das Geld antreiben!“ sagte er entschlossen. „Morgen fahre ich nach Wien; ich werde es mir besorgen.“

Aber Steinberg hatte die Hand erhoben.

„Wozu die vielen Umsätze?“ fragte er leichtsin. „Das Geld gebe ich. Du kauft es morgen auf der Bank in Salzburg begeben.“

Er hatte unendlich schlicht gesprochen, so, als handle es sich um etwas ganz Selbstverständliches. Aber Hadmar ah doch, wie die sonst so stillen Augen dieses Mannes plötzlich aufblühten in seiner tiefen Leidenschaftlichkeit, er ah, wie sein Blick Frau Dita umringt mit einer heißen Zartheit.

Früher hatte Hadmar kaum die Sprache solcher Blide verstanden.

Seit wenigen Tagen erriet er, was da drinnen vorgehen war.

Frau Dita hatte sich bei Steinbergs Vorschlag sehr erhoben.

besondere Wichtigkeit beansprucht. In diesen und ähnlichen Fällen wird sich übrigens häufig der Weg telephonischer oder persönlicher Aufklärung empfehlen.

Man lege den größten Wert darauf, daß die vorstehende Verfügung zum Schutze der Selbstverwaltung gerade in den letzten Zeiten angestrengter gemeinsamer Tätigkeit für das Wohl des Staates von allen Gemeindevorständen streng beachtet wird.“

Registrierung der deutschen Forderungen an feindliche Ausländer.

Von 23 großen, wirtschaftlich am Außenhandel beteiligten Hamburger Firmen ist folgender Antrag an den Reichstag gestellt worden:

Die Reichsregierung wolle mit Rücksicht auf die von unseren Feinden in Aussicht genommenen bzw. von ihnen schon durchgeführten Maßregeln, die nicht allein unsere politische Machtstellung, sondern auch unsere Außenhandels- und unter anderem wirtschaftlichen Interessen, die Registrierung der deutschen Forderungen an feindliche Ausländer veranlassen und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit sie der Reichsregierung eine volle Ueberblick über die geschädigten und gefährdeten deutschen Interessen gewähren und damit bei der Freischaltung von den feindlichen Mächten vollen Erfolg in Form von Forderungen und anderen Wirkungen herbeiführen.

Sozialdemokratischer Parteivorstand und Sonderfraktion.

Im „Vorwärts“ veröffentlicht der Vorstand der sozialdemokratischen Partei Deutschlands und der Vorstand der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion eine Infrage an die Parteigenossen, in der es heißt, die Sonderfraktion nehme für sich das Monopol auf eine vollständige grundsätzliche sozialdemokratische Politik in Anspruch. Darüber werde der nächste Parteitag zu entscheiden haben, der ohne Zweifel beschließen werde, daß eine sozialdemokratische Partei, die die Notwendigkeit der Landesverteidigung anerkenne, nicht anders handeln dürfe, als die sozialdemokratische Reichstagsfraktion in der Vergangenheit gehandelt hat. Wer das Auktoren der Adresse unbenommen beurteile, der werde dem dänischen Bruderzogen recht geben, daß als Folge der Spaltung eine Schwächung des Einflusses der Sozialdemokratie auf den Frieden und eine Verlängerung des Krieges befürchte.

„nein — o nein!“ stieß sie hervor. „Wir können, dürfen das nicht annehmen, Graf!“

Auch Steinberg war aufgestanden.

„Und weshalb nicht?“ fragte er kurz. „Habe ich nicht nicht stets als Ihr treuester Freund bewährt? Und haben Freunde nicht auch Rechte?“

„Ich hatte das besondere Glück, Ihnen schon einige Male meine echte, treue Freundschaft beweisen zu dürfen. Warum sollte und dürfte ich dies nicht auch heute tun? Nur weil es sich diesmal um Geld handelt? So heimlich wollen wir doch nicht denken, Baronin. Sie werden mich anrufen lassen für Ihren Sohn, als wäre es der meine, nicht wahr? Niemand außer uns wenigen Beteiligten braucht jemals eine Silbe zu erfahren!“

„Erich Steinberg“, sagte Hadmar, „wir können dir dies niemals danken!“

„Danken?“ hatte Steinberg langsam wiederholt; „ach, es gibt doch so verschiedene Arten zu danken! Vielleicht findet Frau Dita das rechte Wort!“

Steinberg hatte so leise gesprochen, daß Hadmar kaum die Worte verstand. Aber er sah den biternen Blick des älteren Mannes, welcher so fest auf ihn gerichtet war. Dieser Blick sprach deutlich:

„Nur ein paar Minuten!“

Da wandte sich Hadmar vom Werbach schweigend und ging hinaus.

Graf Steinberg hatte ein paar Sekunden geschwiegen, und auch Frau Dita sprach nicht.

Schwer wie ein Druck lag die Stille auf diesen beiden Menschen.

Endlich streckte Dita dem alten Freunde die Hand hin. „Sie sind immer gleich in Ihrer Güte, Graf“, sagte sie mit einer Unsicherheit, welche sie, die sonst so Beherrschte, beinahe mädchenhaft erscheinen ließ. „Sie beschämten mich!“

Und da, in der tiefen Einsamkeit dieses Zimmers, herrschte die Erregung plötzlich hin. Er war nicht mehr Herr seiner selbst.

(Fortsetzung folgt.)

# Aus Stadt und Umgebung

## Beit zum Noten Kreis!

Unter dieser Epithete hat vor kurzem der Territorial-Regierte der freiwilligen Krankepflege in der Provinz Sachsen, Provinzialrat Dr. C. G. L., einen Aufruf ergehen lassen, in dem die Notwendigkeit heftig aufgeführt der Notwendigkeit der in der Provinz Sachsen bestehenden Truppen des vierten Korpsbezirks um Spende von Notengeldern gebeten wurde. Außer baren Geldbeträgen wurden insbesondere: Zigaretten, Zigaretten, Nahrung, Haus- und Schmuckgegenstände, Schokolade, Pralinen, Marmeladen, eingemachtes Obst und Gemüse, Sandpapier, Schreibpapier, alle Arten Briefpapier und Umschläge, Postkarten, Briefkästen, Bücher und illustrierte Zeitschriften, Musikinstrumente und Unterhaltungsspiele. Der W. B. I. m. d. n. u. s. a. s. u. s. h. v. vom Noten Kreis hierüber teilt uns hierzu mit, daß er gern bereit ist, für die Spender aus Vergebung die Weiterverteilung der — hoffentlich reichlich eingehenden — Gaben an Geld und Wertsachen zu übernehmen. Er bittet daher, alle Gaben der gedachten Art in seiner Geschäftsstelle: Vergebung, Sackstr. 1, abgeben zu wollen, von wo die Weiterleitung an die amtliche Abnahme-Stelle II des IV. Korpsbezirks in Magdeburg, Brandenburger Straße 7, erfolgen wird, ohne daß dem einzelnen Spender weitere Steuern und Abgaben entstehen. Wir nehmen bei dieser Gelegenheit gern nochmals Veranlassung, dem vaterländischen Werkzeuge die Unterstützung des Noten Kreises warm zu empfehlen.

## Teilweise Freigabe des Sacharins.

Der Bundesrat hat durch eine am 1. April 1916 in Kraft tretende Verordnung den Reichsanwalt ermächtigt, weitere Ausnahmen von den Vorschriften des geltenden Süßholzesgesetzes zu erteilen. Von dieser Ermächtigung wird infolgedessen Gebrauch gemacht werden, als Zucker lediglich zu Speisezwecken verwendet wird, als Nahrungsmittel aber nicht in Betracht kommt. In Aussicht genommen ist ferner die Freigabe von Süßholzfür die Herstellung von Limonaden. Die Kontrolle des Verbrauchs und die Verteilung des Süßholzes wird durch eine noch bekannt zu gebende Zentrale geregelt werden. Der Preis des Süßholzes, den die Verbraucher zu zahlen haben, wird entsprechend den jeweiligen Zuckerpreisen entsprechend festgesetzt werden. Die vom Bundesrat beabsichtigte Milderung des Süßholzesgesetzes, durch Freigabe des Sacharins für bestimmte Zwecke der herrschenden Industrie entgegenzutreten. In eine Freigabe des Sacharins für den Privatbedarf wird dabei wohl kaum gedacht, vielmehr dürfte es sich nur darum handeln, Sacharin für die Herstellung derjenigen Nahrungsmittel zu verwenden, wo es nicht als Nahrungsmittel, sondern lediglich als Süßholzfürstoff in Frage kommt, wie z. B. beim Kautschuk. Ebenso wird daran gedacht, den Kaffee- und Restaurants aufzulassen, anstatt Zucker Sacharin zu reichen. Dadurch sollen würden schon für die privaten Haushaltungen nicht unerhebliche Mengen Zucker gewonnen werden.

## Dauerschuldungen.

Durch landräuliche Befehlsanordnung wird bestimmt, daß Schuldungen für den eigenen Wirtschaftsbetrieb (Haus- und Landbesitz) nur gestattet sind, wenn das Tier mindestens 6 Wochen in der betriebl. Wirtschaft gehalten wurde. Diese wie die übrigen wichtigen Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 27. d. M. teilt wir bereits gestern mit und verweisen im übrigen auf die heutige Befehlsanordnung.

## Naturalien als Familienunterstützung.

Im Reichstage ist in der letzten Tagung angesetzt worden, durch Bundesratsverordnungen Vorsehrungen zu treffen, daß die größeren Städte und Industriegemeinden einen Teil der den Kriegsangehörigen bewilligten Unterstützungssumme in Form von Naturalien erhalten werden. Diese wie die übrigen wichtigen Bestimmungen der Bundesratsverordnung abgeben; vom Reichsanwalt sind aber die Bundesverordnungen erlassen worden, die Vorsehrungen der Familienverhältnisse, von dem ihnen gebührenden Rechte, den Familienverhältnissen der baren Unterstützungsbeträge, Kosten usw. zu geben, besonders in größeren Städten und Industriegemeinden möglichst Gebrauch zu machen.

## Keine Dierlebensgaben ins Feld!

Die unermüdete Fürsorge der Heimat für die dankbaren kämpfenden Soldaten beschäftigt wiederholt wie an jedem Tag auch zum kommenden Ostern die Verwaltung von Sammlungen von Lebensgaben und ihre Zuführung an die Fronttruppen. Auch einen Erlaß des Kriegsanwaltes vom 7. März hat sich der Herr Kriegsanwalt in Magdeburg in diesem Jahre gegen das Einschleusen von Dierlebensgaben ausgesprochen, da bei solchen Gelegenheiten immer wieder leicht verderbliche Dinge, wie Eier, Butter und dergleichen, verschickt werden, die für die Heimat dringend gebrauchte Sparkasse im Verbrauch sämtlicher Lebensmittel leicht gefährdet wird. Ein solches eine angedeutete Beschaffenheit der Vertriebsmittel auf jeden Fall zu vermeiden ist. Darum sind auch die stellvertretenden Generalkommandos gleichmäßig erfaßt worden, Anträge auf Ausstellung von Passagierbescheinigungen für Begleiter von Dierlebensgaben-Zugungen abzulehnen und die Annahmestellen freiwilliger Gaben

anzuweisen, die Abweisung von Bescheidspapieren für derartige Sendungen zu verweigern.

## Wie verschwinden die Geldspargassen?

Potomastisch wird uns mitgeteilt: „Ein Schulmädchen in Eisenburg hat, wie eine jetzt veranlassete Untersuchung ergab, seit Kriegsausbruch von den Geldspargassen, die es für seinen Lehrer bei der Post einliefern sollte, den dritten Teil, im ganzen 50 Stück, unterschlagen. Den Inhalt der Päckchen, soweit er aus Lebensmitteln bestand, hat es für sich verbraucht, während es sonstige Gegenstände verheimlicht hat. Der Fall zeigt von neuem, wie wichtig die Personen ausgewählt werden müssen, denen man die Einlieferung von Postpaketen überträgt.“

## Warnung vor Ankauf von Stoffen.

Wie aus einer amtlichen Mitteilung hervorgeht, verlagern sich unter Angebot hoher Preise Kleider und andere Stoffe anzukaufen, die nicht unter die Beschlagnahme fallen. Daher wird nochmals darauf hingewiesen, daß der Kleinführer die freigegebenen Vorräte nur unmittelbar an Verbraucher in kleinen Mengen veräußern darf. Die Kleinführer, die entgegen diesen Vorschriften Waren an ankommende Händler abgeben, haben die sofortige Einleitung der beschlagnahmten Warenvorräte und Bekräftigung zu gewärtigen.

## Unzulässige Preisauflagen.

Von der Landes-Preisauflage für das Königreich Sachsen wird geschrieben: Seit Kriegsausbruch hat eine Vielzahl Waren im Kleinvertrieb erhebliche Preisauflagen erlitten. Es konnte hierbei beobachtet werden, daß im Kleinhandel auch solche Waren zu erhöhten Preisen verkauft worden sind und weiter verkauft werden, die noch zu alten Preisen von Produzenten oder Großhändlern erworben sind, bei denen also erhöhte Gehaltsstoffe den Preisauflagen nicht beugen. Besonders ist dies der Fall gewesen bei Waren, die in festen Packungen oder zu bestimmten Preisen verkauft wurden, wie z. B. bei Seifen, Tee, Kaffee usw. Miinuter ist auf der Packung oder auf dem Ware der alte Preis überlebt oder überdruckt mit dem neuen Preise. Ein berechtigtes Vorgehen mag eine gewisse Berechtigung dazu haben, wenn es sich um Waren handelt, deren Verkaufsfähigkeit sich ändert, etwa weil sie durch längeres Lagern verlieren oder weil sie der Mode unterworfen sind oder deren Einkaufspreise etwa förmlichem Preisbildung oder sonstigen besonderen Umständen unterliegen. Im allgemeinen jedoch muß ein derartiges Vorgehen als unzulässig und unter Umständen sogar als strafbar erachtet werden. Aber selbst dann, wenn sich ein Preisauflage aus dem angeführten Gesichtspunkte rechtfertigen läßt, ist es dringender zu empfehlen, ihn nur so zu bemessen, daß daraus kein höherer als der im Frieden übliche Geschäftsergebnis erzielt wird. Es könnte sonst leicht ein Vorgehen wegen übermäßiger Preissteigerung oder aus sonstigen gesetzlichen Vorschriften verurteilt werden.

# „Der Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterland.“

## Aus Provinz und Reich.

Aus der Provinz und Preußen, 31. März. Die herrlichen Tage im März geben unseren Zimmern Gelegenheit, die Ueberwinterung ihrer Vienen zu beenden. Auf den Ständen wurde es reg. Die Vienen hielten nicht nur ihren Reinigungsantrieb, sondern besaßen Schneelächeln, Schlang und Grotz und begannen die Tracht. Bei zweckentsprechender Einmütern, belästigt in überausdem Futter und guter Veranbarung der Vienen, ist ein eigentlicher Verkauf nicht zu besagen gewesen. Wenn auch bei einzelnen Vieren das Futter knapp wurde, indem namentlich die milde Witterung sich fester zeigte, so konnte doch jetzt selbst eingetreten werden.  
Berlin, 30. März. Heute vormittag ereignete sich auf den Ringbahn zwischen den Stationen Hermannstraße und Neudamm ein schweres Unglück. Dort tätige Streckenarbeiter hatten das Warnungssignal ihres Aufsehers überhört. Infolgedessen fuhr ein aus einer Kurve einziehender Ringbahnzug in die Arbeitergruppe hinein. Es wurden zwei Arbeiter von der Lokomotive gefaßt, überfahren und tot gefaßt.  
Berlin, 30. März. Der Sturm auf eine Molkerei hat in der neumarischen Kreisstadt Ansbürgers ebenartige Folgen gestiftet. Es wurden nämlich hierbei die Weiden des Stallenters und der Kadente eingedrückt.

Die betreffende Molkerei erhöhte infolgedessen den Preis für das hier Magermilch auf 12 Pf. solange, bis die Erneuerungsgüter in Höhe von 80 M. abdeckt sind.

## Gottesdienst-Anzeigen.

Sonntag, den 2. April 1916 (Ostere).

Es predigen:

**Dom.** Form. 1/10 Uhr: Superintendent Bischoff. Im Anblich Weichte und heiliges Abendmahl für die Konfirmierten Mädchen und deren Angehörige. Superintendent Bischoff.  
**Vorm.** 11 Uhr: Kindergottesdienst.  
**Nachm.** 5 Uhr: Weichte und heiliges Abendmahl für die Konfirmierten Frauen und deren Angehörige. Diaconus Buitte.

**Vorm.** 1/10 Uhr: Gottesdienst für Knaben in der Herberge zur Heimat.  
**Abends** 1/8 Uhr: Jungfrauen-Verein, Seffnerstr. 1. Domnarrenhilfe: Dienstag abends 8 Uhr im Schloß.  
**Bibliotheks- und Lesesäle** geöffnet Sonntags von 11 bis 12 1/2 Uhr mittags.

**Stadt.** **Vorm.** 1/10 Uhr: Pastor Werber.  
Im Anblich Weichte und Abendmahl. Der.  
**Nachm.** 5 Uhr: Pastor Werber.  
Im Anblich Weichte und Abendmahl. Der.  
**Mittwoch**, abends 8 Uhr: Evangl. Mädchenbund St. Magim Mühlstr. 1. — Frau Pastor Klein.  
**Donnerstag**, nachm. 4 Uhr: Frauenhilfe von St. Magim Generalversammlung, Mühlstr. 1. — Frau Pastor Werber.

**Altenburg.** **Vorm.** 10 Uhr: Pastor Dannenberger.  
Im Anblich Weichte und heiliges Abendmahl.  
**Vorm.** 11 1/2 Uhr: Kindergottesdienst.  
**Abends** 7 Uhr: Weichte und heiliges Abendmahl der Konfirmierten und deren Angehörige. Pastor Delius.  
**Montag**, nachm. 4 Uhr: Frauenhilfe, Unteraltersburg 66. Der Kriegslebend fällt aus.  
**Mittwoch**, abends 8 Uhr: Passionsgottesdienst. Pastor Delius.

**Donnerstag**, abends 8 Uhr: Jungfrauen-Verein im Pfarrsaal.

**Neumarkt.** **Vorm.** 10 Uhr: Pastor Volt. Im Anblich Weichte und heiliges Abendmahl der Konfirmierten und deren Angehörige.  
**Montag**, abends 8 Uhr: Konfirmierte Söhne im Jugendheim Werber.  
**Dienstag**, nachm. 4 Uhr: Monatsversammlung der Frauenhilfe des Neumarktes im Jugendheim.  
**Mittwoch**, abends 8 Uhr: Passionsgottesdienst. Pastor Volt.  
**Donnerstag**, abends 8 Uhr: Evangl. Mädchen-Verein St. Thomae im Jugendheim Werberstraße.

## Katholischer Gottesdienst.

Sonntags u. an den Vorabenden der Feste von 5 Uhr ab: Gelegenheit zur Weichte.  
Sonntags und Feiertags von 1/7 Uhr: Gelegenheit zur Weichte.  
1/8 Uhr: Frühmesse mit Predigt.  
1/10 Uhr: Hochamt mit Predigt.  
2 Uhr nachmittags: Kirchenlehre und Kriegsbandst.  
An den Wochentagen: früh 1/8 Uhr St. Messe und kurze Kriegsbandst.

## Handel - Verkehr - Volkswirtschaft

× **Mitteldeutsche Privatbank.** In der Generalversammlung der Gesellschaft wurde die Dividende für das Jahr 1915 auf 5 % festgesetzt. Die Verwaltung teilte mit, daß das Geschäft in den ersten beiden Monaten des laufenden Jahres ein durchaus günstiges gewesen sei.  
× **Gallische Pflanzerei Akt.-Ges. in Halle.** In der heutigen Generalversammlung wurde die Dividende auf 6 (i. S. 4) Prozent festgesetzt. Von der Verwaltung wurde ausgedrückt, daß sich das Baumfällgeschäft im Krieges weitere Absatzgebiete und Absatzmöglichkeiten gewonnen habe, die früher auch im Frieden weiterbestehen werden und der Pflanzerei für ihre durch Betriebsvermehrungen vergrößerte Produktion seitdem Abzug gewährleisten. Die ersten Monate des neuen Betriebsjahres haben ein befriedigendes Ergebnis geliefert. Neu wurden in der Aufsichtsrat gewählt zwei Mitglieder der Wandelschienenübernehmer bauenden Gesellschaft, die Herren Konstantin Tobias in Leipzig und Generaldirektor Dr. Vogelstein in Eisenach.

Ich habe durch Befehlsanordnung Nr. W. II 1700/2. 16. K. R. A. die Beschlagnahme baumvollerer Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverze) verfügt, und durch Befehlsanordnung Nr. W. II 1800/2. 16. K. R. A. Höhepreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgewebe festgesetzt. Beide Befehlsanordnungen sind in den amtlichen Zeitungen und in ordnungsgemäßer Weise veröffentlicht worden.

Magdeburg, den 1. April 1916.  
**Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:**

**Fehr. von Lyncker, General der Infanterie,**  
à la suite des Aufschiffer-Bataillons Nr. 2.

## Bekanntmachung.

Die bei uns erfolgten Zeichnungen auf die vierte Kriegsanleihe sind von der Reichsbank unterfertigt angenommen worden. Soweit die für Kriegsanleihezeichnungen erforderlichen Beträge aus Sparkasseneinlagen entnommen werden sollen, erfolgt die Abreibung in den Sparkassen von dem 1. März d. J. an, damit wir den Sparern und Zeichnern von Kriegsanleihe bereits eine 5 prozentige Verzinsung vom 1. April d. J. an gewährt wird.  
Bekanntmachung auf geschriebene Kriegsanleihe können jederzeit erfolgen.  
Die Beträge von Sparkasseneinlagen zwecks Abreibung der geschriebenen Kriegsanleihe hat nur auf diesjährige schriftliche Anforderung zu geschehen.  
Merseburg, den 29. März 1916.

Kreispark 15.

Kaufe gebrauchte auch geriffelte Säcke. 25 M. p. 109 Kg. ohne selbst ab. Am Chausseehaus. W. geben. M. Gottfried, Gera-2.

Schöne gebrauchte Pianos zu verkaufen bei Rudolf Meckert, Oberburgstr. 11

**Vermietungen.**

**Wohnung**  
4 Zimmer, Küche, verfl. Für, Gas per sofort oder später zu beziehen  
**Burgstr. 13.**

**Frdl. Wohnung**  
2 Stuben, Kammer, Küche etc. Fecl. Unteraltersburg 41.

**Einzelres**  
**möbliertes Zimmer**  
zu vermieten. Hartrstraße 1 111.

Außerordentlich Bedienung. Mäßigste Preise.

**Karl Tänzner**

Merseburg Adolf Schäfers Nachf. Entenplan 7

Spezialgeschäft für

**Leinen- und Baumwollwaren,**  
**Tischzeuge, Handtücher, Hauswäsche,**  
**Bettfedern und Betten**

Fernspr. 259.

Solide Qualitäten. Groß Auswahl.

# Bekanntmachung

Nr. W. II 1700/2. 18. R. R. A.

## betreffend Beschlagnahme haumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Nachstehende Bekanntmachung wird hiernit auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit dem Beweisen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Zwischenhandlung gegen die Beschlagnahmeerordnung auf Grund der Beschlagnahmung über die Sicherstellung von Kriegsmaterial vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 357) in Verbindung mit dem Erzeugnis-Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 778\*) und jede Zwischenhandlung gegen die Beschlagnahme, betreffend Beschlagnahme und Lagerbuchführung auf Grund der Beschlagnahmung über Beschlagnahmungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 54) in Verbindung mit den Beschlagnahmungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 684\*\*) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

### Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

- das Verbot der Herstellung von Baumwollstoffen (W. II. 1293/6. 15. R. R. A.),
- die Beschlagnahmung, betreffend Beschlagnahme, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwollspinnstoffen, vom 14. August 1915 (W. II. 2548/7. 15. R. R. A.),
- die Beschlagnahmung, betreffend Beschlagnahme, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollspinnstoffen, Baumwollspinnfäden und Baumwollspinnweben (abgefaßt am 15. R. R. A.), vom 7. Dezember 1915 (W. II. 1726/11. 15. R. R. A.),
- die allgemeinen Ausnahmegewilligungen vom 14. Juli 1915 (W. II. 948/7. 15. R. R. A.) und vom 20. August 1915 (W. II. 1200/8. 15. R. R. A.) und vom 25. Oktober 1915 (W. II. 3509/10. 15. R. R. A.),
- die Erläuterungen zum Bescheidin 3, (W. II. 478/10. 15. R. R. A.).

### § 2.

#### Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Beschlagnahme sind betroffen:

1. Baumwolle, Linters, Baumwollabfälle, Baumwollabfälle (einschließlich Strips und Kämmlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, sowie Kunstbaumwolle und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gefleht sind,
2. sämtliche Garne, Zwirne und deren Abfälle (Kugeln, Netzen und dergleichen), die aus den vorgenannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Inhalt von Baumwollspinnstoffen enthalten.

### § 3.

#### Beschlagnahme.

Als im Paragraphen 2 aufgeführte Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garne und Zwirnabfälle werden hiernit beschlagnahmt:

Von dieser Beschlagnahme bleiben frei — abgesehen von der im Paragraphen 9 verordneten Arbeitseinschränkung —:

1. Webereifabrikat;
2. Kunstbaumwolle aus Lumpen und Stoffabfällen; für diese gelten besondere Bestimmungen;
3. die für den eigenen Betrieb von Webereien, Baumwollspinnereien, Zwirnereien, Webereien und dergleichen nötigen Mengen von Ausgangsmaterial sowie ferner die am 1. April 1916 in sonstigen Betrieben vorräthigen Endbaumwollabfälle;
4. nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführte Linters und Kunstbaumwolle, ferner sonstige nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Baumwollspinnstoffe, daraus hergestellte Garne, sowie nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Garne, vorausgesetzt, daß die Einfuhr der Kriegs-Hilfs-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Reichsregierung beschlagnahmten Gebilde sowie das zum Zeitpunkte der Beschlagnahme im Ausland gefundene sind als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung;
5. wollefreie Stridgarne; für diese gilt jedoch die Beschlagnahmung, betreffend Beschlagnahme, Verarbeitung und Beschlagnahme von Web-, Triest-, Wirt- und Stridgarne (W. I. 761/12. 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915);

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand leihehaftlich, beschlagnahmt oder zerschneidet, verkauft, oder sonst oder ein anderes Veräußerungs- oder Verwertungsgeheimnis offenbart;
2. wer der Beschlagnahme, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach Paragraphen 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unvollständig erteilt oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Strafen, die verschärfen sich, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorzüglich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unvollständig erteilt oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorzüglich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

6. Röhrläden, Stoppgarne, Treppgarne, Protégearne, gepopte und gefirnichte Garne — sämtlich unter der Voraussetzung, daß sie schon vor dem 1. April 1916 fertiggestellt waren und nicht gegen Beschädigung besetzt werden können, — dürfen im Inland veräußert und bearbeitet werden, ebenso Stridgarne und Baumwollene Strid- und Kämmgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertigen Aufmachungen für den Verkauf vorrätig waren;

7. offene Rohengarnstoffe dürfen die am 1. April 1916 bei ihnen lagernden beschlagnahmten Garne, höchstens jedoch 50 Kilogramm, an Ausbaltungen und Hausgemerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betrieb in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelerwerb 10 Kilogramm nicht übersteigen.

### § 4.

#### Veräußerungs- und Bearbeitungsverbot.

Jede Veräußerung und jede Verarbeitung und jede Veränderung der beschlagnahmten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garne und Zwirnabfälle ist verboten. Nicht gestattet ist namentlich: das Mischen, Mischen, Fräsen, Einfärisen und Verpinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Netze, das Weben, Wirten, Erviden, Käppeln, Netzen, Webeln (a. B. Weichen, Röhren usw.), Spulen, Zetteln, Schlichten, Kleben und Feilen beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garne und Zwirnabfälle.

### § 5.

#### Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Die Veräußerung und Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe und Garne ist gestattet zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen Befehlsein 3. Für das Verarbeiten bei der Herstellung des Beschlagnahmten sind die jeweiligen, dem jeweiligen Kriegsministerium vorzulegenden Erläuterungen zum Bescheidin 3 maßgebend. Bevor nicht der Bescheidin 3 abgemessen ausgeführt und unterzeichnet und von der Kriegs-Hilfs-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe oder Garne nicht beginnen. Vorhanden zum Bescheidin 3 sind beim Bescheidin 3 der Kriegs-Hilfs-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Vert. Seemannstraße 11, erhältlich.

Ohne Befehlsein dürfen Garne, die ausschließlich aus Baumwollabfällen (ohne Strips und Kämmlinge) oder Kunstbaumwolle bestehen, zur Erfüllung von vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen Aufträgen der unmittelbaren Aufträge von Heeres- oder Marinebehörden verwendet werden, vorausgesetzt, daß auch alle Zwischen- und Untererträge vor dem 1. April 1916 abgeschlossen waren sind. Diese Aufträge sind auf dem vorgezeichneten amtlichen Vordruck (Bescheidin 3 Nr. 7), der beim Bescheidin 3 der Kriegs-Hilfs-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Vert. Seemannstraße 11, erhältlich ist, bis zum 10. April 1916 der Kriegs-Hilfs-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums anzulegen.

Beschlagnahmte Linters, Zwirne oder Abfälle, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegs-Hilfs-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Vert. Seemannstraße 11, zu Nierbaumwolle verarbeitet werden.

### § 6.

#### Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Hilfs-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmegewilligung, die durch einen amtlichen Freigabebeleg nachgewiesen wird;
2. Baumwollabfälle (mit Ausnahme von Strips und Kämmlingen) sowie Kunstbaumwolle aus gereinigten Fäden dürfen beliebig veräußert werden, unterliegen jedoch dem Bearbeitungsverbot;
3. Sonstige Baumwollspinnstoffe dürfen von Selbstverarbeiter zur Selbstverarbeiterei verkauft werden, unterliegen jedoch dem Bearbeitungsverbot.

Die Beschlagnahme der Linters, die einer Sonderbeschlagnahme unterliegen, richtet sich nach den in der Beschlagnahmeerordnung getroffenen Bestimmungen.

### § 7.

#### Ausnahmen vom Bearbeitungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Beschlagnahmte Baumwolle (Spinnstoffe und Garne) dürfen gegen einen von der Kriegs-Hilfs-Abteilung erteilten Freigabebeleg (§ 6 Ziffer 1) verarbeitet werden;
2. Baumwollspinnereien und Zwirnereien dürfen Baumwolle aus Spinnabfällen für den Bedarf ihres eigenen Betriebs herstellen;
3. Baumwollene Ketten, die bereits am 1. März 1916 als Rohmaterial oder als Zwischenmaterial der Webereien vorhanden waren und durch das Inkrafttreten dieser Beschlagnahmung der Beschlagnahme verfallen, dürfen mit Garnen, die keinem Bearbeitungsverbot unterliegen, oder mit solchen beschlagnahmten Baumwollgarnen ausgearbeitet werden, die sich am 1. April 1916 im Besitz der Weberei befanden, und nicht gegen Befehlsein 3 bezogen sind;
4. Ausbaltungen und Hausgemerbetreibende dürfen Garne, die sie am 1. April 1916 für eigene Rechnung im Gemischten haben, im eigenen Betriebe zu beliebigen Erzeugnissen ausarbeiten, es sei denn, daß die Garne gegen Befehlsein bezogen wurden oder daß bei der Zuweisung der Garne etwas anderes bestimmt ist. Ferner ist ihnen die Verarbeitung beschlagnahmter Garne gestattet, die sie gemäß Paragraphen 3 Ziffer 7 in einem Ladengeschäfte erwerben.

### § 8.

#### Vorratsspinnen.

Auch ohne Befehlsein der Freigabebeleg dürfen Baumwollspinnereien bis auf Widerruf Baumwolle abspinnen, jedoch

nicht Strips und Kämmlinge, und Kunstbaumwolle mit Ausnahme von Kunstbaumwolle aus gereinigten Fäden zu Garne verarbeiten. Die beschlagnahmten Garne sind beschlagnahmt.

Die Kriegs-Hilfs-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums kann die Ermächtigung zum Verarbeiten von Garne durch allgemeine Anordnung oder durch Einzelbefehl erweitern, sowie auf andere Baumwollspinnstoffe und auf andere Betriebe ausdehnen.

### § 9.

#### Arbeitseinschränkung.

Die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen oder Garnen nach §§ 3, 5, 7 und 8 dieser Bekanntmachung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Baumwollspinnereien dürfen monatlich höchstens 20 v. S. derjenigen Baumwollgarne anfertigen, die sie in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt hergestellt haben.

Weberei Garne aus Baumwollabfällen oder Kunstbaumwolle ohne Vermischung von Baumwolle, Baumwollspinnstoffen, Stripsen und Kämmlingen herzustellen, ist verboten, die diese Garne nur mit ihrer halben Gewichtsmenge auf das zulässige Monatsquantum in Verwendung gebracht.

Mechanische Baumwollwebereien, -zwirnerien und -strickerien dürfen monatlich höchstens so viel Arbeitsstunden arbeiten, als der Zahl der Arbeitsschichten (Webstühle, Mäulchen usw.), welche am 4. August 1915 auf Baumwolle liefen, multipliziert mit 50, entspricht.

Die Kriegs-Hilfs-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums kann im Einzelfall die betroffenen Betriebe von der Arbeitseinschränkung ganz oder in gewissen Umlagen entbinden.

Bis zum 10. eines jeden Monats, erstmals am 10. Mai 1916, haben Baumwollspinnereien über Menge, Art und Nummer der im vergangenen Monat mit oder ohne Befehlsein erzeugten Baumwollgarne, mechanische Baumwollwebereien, -zwirnerien und -strickerien über die Zahl der Arbeitsstunden, die sie im abgelaufenen Monat gearbeitet haben, Anzeige zu erstatten. Die erforderlichen Vorordere (Bescheidin Nr. 6) sind beim Bescheidin 3 der Kriegs-Hilfs-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Vert. Seemannstraße 11, anzufordern.

### Beispiele:

Die Spinnerei X hat in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 durchschnittlich 100 000 Kilogramm Garne im Monat gewonnen. Sie darf daher jetzt monatlich 20 000 Kilogramm reguläres Garn anfertigen. Erteilt sie jedoch ausschließlich Abfallgarne oder Kunstbaumwollgarne, so darf sie die halbe Erzeugung — 40 000 Kilogramm — fertigen. Will sie im Monat nur 25 000 Kilogramm Garne aus Abfällen oder Kunstbaumwolle und daneben reguläres Garn spinnen, so stellt sich die Berechnung wie folgt:

25000 kg Abfallgarne kommen nur mit ihrem halben Gewicht in Anschlag . . . . .	12500 kg
Sie darf also noch an regulärem Garn spinnen . . . . .	7500 "
Die tatsächliche Garnerzeugung beträgt daher	
Abfallgarne . . . . .	25000 kg
reguläres Garn . . . . .	7500 "
32500 kg	

In der Weberei Y liefen am 4. August 1915 100 Webstühle auf Baumwolle, und sie darf daher in einem Monat 5000 Webstunden arbeiten. Sie kann also 50 Webstühle fünfmal und die übrigen 50 Webstühle je 100 Stunden im Monat laufen lassen oder 75 Webstühle fünfmal und 25 Stühle je 200 Stunden im Monat laufen lassen usw.

### § 10.

#### Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Verwertung von Baumwollspinnstoffen und Garnen nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Beschlagnahmung W. II. 1800/2. 16. R. R. A. festgesetzten Höchstpreise für Baumwolle, Linters, Baumwollabfälle, Baumwollspinnstoffe, Kunstbaumwolle und Baumwollspinnstoffe gefordert und bezahlt werden. Dies gilt auch dann, wenn vor Inkrafttreten dieser Beschlagnahmung höhere Preise vereinbart sein sollten.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf solche aus dem Auslande eingeführten Baumwollspinnstoffe und Garne, die gemäß Paragraphen 3 Ziffer 4 dieser Beschlagnahmung dem Beschlagnahmungsverbot nicht unterliegen.

### § 11.

#### Meldepflicht und Lagerbuch.

Sämtliche am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an Baumwollspinnstoffen, Garnen, Zwirnen und Garne und Zwirnabfällen sind bis zum 10. April 1916 dem Bescheidin 3 der Kriegs-Hilfs-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums anzulegen ohne Rücksicht darauf, ob sie beschlagnahmt sind oder nicht.

Auf diese Meldung finden die Vorschriften der Beschlagnahmung, betreffend Bestandbuchführung von Netzen und bislang Spinnstoffen usw. (W. M. 58/9. 15. R. R. A.) vom 28. September 1915 mit Nachtrag vom 2. Februar 1916 (W. M. 600/1. 16. R. R. A.) Anwendung.

Außer dem von den Meldepflichtigen zu führenden Lagerbuch über beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne ist ein besonderes Lagerbuch über die gemäß Paragraphen 3 Ziffer 4 und 6 von dem Beschlagnahmungsverbot und Bearbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und Garne zu führen.

### § 12.

#### Ausgang der Beschlagnahmung.

Die in dieser Beschlagnahmung gestattete Veräußerung von Baumwollspinnstoffen und Garnen ist nur zulässig, wenn die Beschlagnahmung in allen Arbeitsstätten an sichtbarer Stelle aufgehoben wird. Abdruck der Beschlagnahmung sind beim Bescheidin 3 der Kriegs-Hilfs-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Vert. Seemannstraße 11, erhältlich.

Magdeburg, den 1. April 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General  
des IV. Armeekorps:  
Gener. von Ende, General der Infanterie  
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

# Bekanntmachung

Nr. W. II. 1800/2, 16. R. R. W.

## über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

Am Grund des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 7. Juni 1861 — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juni 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bewerten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 510), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) bestraft werden.\*)

- \*) Mit Befugnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
  2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages anfordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erzielet;
  3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufzucht (S. 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
  4. wer der Aufzucht der zuzuhaltenden Weibchen zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nachkommt;
  5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuzuhaltenden Beamten gegenüber verheimlicht;
  6. wer den nach Paragraph 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Zu den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Bewerterung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

fern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

### § 1.

Es dürfen nicht übersteigen die Preise:

- a) für Baumwolle, Linters, Baumwollabfälle, Baumwollabfälle und Kunstbaumwolle die in der Preistafel 1 („Baumwollhöchstpreise“),
  - b) für Baumwollgespinste die in der Preistafel 2 („Baumwollgespinsthöchstpreise“) genannten Preise.
- Sind in vor dem 1. April 1916 abschließenden Verträgen höhere Preise vereinbart, so findet Paragraph 10 der Bekanntmachung, betreffend Beschaffung von Baumwollspinnstoffen und Garne (W. II. 1700/2, 16. R. R. W.), Anwendung.

### § 2.

Von den Anordnungen gegenwärtiger Bekanntmachung sind ausgenommen:

1. Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, welche nach dem 15. Juni 1915,
  2. Linters und Kunstbaumwolle, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind,
  3. Baumwollgespinste, die ausschließlich aus in Ziffer 1 und 2 genannten Baumwollspinnstoffen hergestellt sind,
  4. Baumwollgespinste, die nach dem 15. Juni 1915 vom Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind.
- Die von der deutschen Seeresmacht besetzten fremdländischen Gebiete sowie das zum Deutschen Reich gehörige Jostland gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

### § 3.

Die Baumwollhöchstpreise gelten als Lagerpreise bei sofortiger Zahlung ohne Abzug.

Die Baumwollhöchstpreise verstehen sich auf Conto oder Barerhalte bei Zahlung binnen 30 Tagen mit 2 v. H. Zinsenabzug.

Bei Festschließen soll das gewerliche Bündel von 10 Pfund englisch ohne Säure, Deckel und Papier nicht weniger als 9/10 Pfund englisch (4,20 Kilogramm) oder bei metrischer Numerierung 4,200 Kilogramm netto Garn wiegen. Die Weichungen sind zu vergüten. Bei Füllungen verstehen sich die Preise einschließlich der Hülsen.

Das Gewicht der Hülsen soll jedoch bei Watcoops und Mircos auf kurzen Hülsen 1/2 v. H., bei Vincos von normaler Größe und bei Kreuzspulen 2/3 v. H. des berechneten Lagerspreises (Gewicht von Garn und Hülsen) nicht übersteigen. Ueberschreitet das Säffengewicht diese Grenzen, so ist der Unterschied zwischen dem erlaubten und dem tatsächlichen Säffengewicht zum vollen Garpreis zu vergüten. Kreuzspulgarne und Zwirne auf schweren Hülsen werden ebenfalls einschließlich der Hülsen, die Hülsen also zum Garpreis berechnet, doch sind bei Befreiung der Hülsen innerhalb 15 tages oder angemessener Zeit die Hülsen dem Käufer zum Garpreis netto zu vergüten.

Anbetreffende Vereinbarungen über Säffungsvergütung sind nur insoweit zulässig, als sich hierdurch nicht ein höheres als der nach Paragraph 1 zulässige Höchstpreis für Garne errechnet.

Säffungsvergütung ist frei. Für Hülsen kann bis 2,50 Mark für das Stück berechnet werden.

Im übrigen gelten die im „Deutschen Baumwollgarnkontak“ mit Vorlauf vom 22.23. November 1912 niedergelegten technischen Grundlagen.

### § 5.

Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

### Preistafel 1.

#### Baumwollhöchstpreise.

##### a. Baumwolle.

1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:	Preis für 1 kg in Pfennig
a) ordinär . . . . .	214
b) good ordinär . . . . .	232
c) low middling . . . . .	247
d) middling, aufwärts, 28 mm . . . . .	260
e) full middling, aufwärts, 28 mm . . . . .	266
f) good middling, aufwärts, 28 mm . . . . .	272
g) full good middling, aufwärts, 28 mm . . . . .	276
h) middling fair, aufwärts, 28 mm . . . . .	282

Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die üblichen Zuschläge und Abschläge zulässig.

##### 2. Indische Baumwolle:

a) Seinde, Bengai, Klasse fine . . . . .	210
b) Handels, Caira, Klasse fine . . . . .	220
c) Comilla, Tipperah, Affam . . . . .	220
d) Dharnat, Weltern, Norhern, Madras, Klasse good . . . . .	215
e) Cocanada, fair red . . . . .	215
f) Abomnagar, Klasse nachkomm . . . . .	230
g) Bhand, Zimulca, Comutab, Klasse fine . . . . .	235

Für abweichende Klassen sind lediglich die üblichen Zu- und Abschläge zulässig.

##### 3. Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea-Island-Baumwolle:

a) oberdäptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorten ägyptischer Herkunft:	
niedrigste Klasse (fair) . . . . .	262
oberste Klasse (fine) . . . . .	307
b) Mittelafrikanische, niedrige Klasse (fair) . . . . .	295
oberste Klasse (fine) . . . . .	410
c) Nubari, niedrige Klasse (middling) . . . . .	198
oberste Klasse (fine) . . . . .	425
d) Jomavati, Safarabids, Sea Island, niedrige Klasse (fair) . . . . .	323
oberste Klasse (fine) . . . . .	450

Für abweichende Klassen im Verhältnis.

##### 4. Asiatische Baumwolle\*):

asiatische Baumwolle, beste Sorte . . . . .	250
---	-----

##### 5. Peru- und Brasil-Baumwolle\*):

Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte . . . . .	300
---	-----

##### b. Linters\*).

1. Weiße Spinnfähige Linters . . . . .	180
2. Weiße Weittit und Scarto . . . . .	170

##### c. Baumwollabgänge und Baumwollabfälle\*).

1. Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft, beste Sorte . . . . .	200
2. Einjährige Baumwollabfälle, beste Sorte . . . . .	175

##### 4. Kunstbaumwolle\*).

1. Kunstbaumwolle aus besten Fasern . . . . .	200
2. Kunstbaumwolle aus gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch aus Fasern mit Kunstbaumwolle aus Barnabifasern, beste Sorte . . . . .	180

Für gefärbte und gebleichte Baumwolle sind Verträge zu obigen Preisen nach angemessener Berücksichtigung zulässig.

\*) Geringere Sorten entsprechend billiger!

Magdeburg, den 1. April 1916.

### Preistafel 2.

#### Baumwollgarnhöchstpreise.

	Preis für 1 kg in Pfennig
1. Hohe einfache Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, auf Kops:	
Nr. 20 englisch Bittel oder Schuh . . . . .	365
„ 36 Bittel und Nr. 42 Schuh . . . . .	435
2. Hohe einfache Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, auf Kops:	
Nr. 20 englisch . . . . .	345
3. Hohe einfache Garne aus indischer oder ähnlicher Baumwolle, ferner aus nicht unter Ziffer 2 fallenden Baumwollspinnstoffen und aus Mischungen vorwiegend aus Baumwolle mit Zusatz von anderen Spinnstoffen einschließlich Kunstbaumwolle (wo gemischte Garne sind), auf Kops:	
Nr. 20 englisch . . . . .	335

Sämtliche Garne der Ziffern 1, 2 und 3 hergestellt nach dem Dreizylinder-System.

Zu 1, 2 und 3:

Für abweichende Nummern bestimmen sich die Höchstpreise nach folgenden Abteilungen:

a) bei Abschließen bis Nr. 28 englisch einschließlich Basis 20/20 englisch ohne Unterchied, ab Bittel oder Schuh:	
Nr. 6/8 10/12 14 16 18 20 22 24 26	24
-12 -10 -8 -6 -3 - - +3 +6 +10	
b) bei Abschließen von Nr. 28-44 englisch (Basis 36/42):	
Kettgarne 28 30 32 34 36 38 40	
-8 -6 -4 -2 - - +4 +8	
Schußgarne 28 30 32 34 36 38 40 42 44	
-10 -8 -6 -5 -4 -3 -2 - - +4	
c) bei Abschließen von Strumpf-, Zwirn-, Tricot- oder ähnlichen weichegedrehten Garnen bestimmen sich die Höchstpreise nach der Basis für Nr. 20 englisch, steigend um je 2 Pf. für die Nummer bis Nr. 50, abwärts fallend bis zu einem Abschlag von 10 Pf. für Nr. 10/12:	
Nr. 10/12 14 16 18 20 22 24 26 28	
-10 -8 -6 -3 - - +4 +8 +12 +16	
Nr. 30 32 34 36 38 40	
+20 +24 +28 +32 +36 +40	

4. Visonogarne, auf Kops:	
Nr. 6 englisch . . . . .	325
Abweichende Nummern nach folgender Abteilung:	
3/4 5 6 7 8 9 10 11 12	
-6 -4 - - +8 +16 +28 +38 +48 +58	

5. Garne, nach dem System der Zweizylinderwinerei hergestellt, auf Kops:	
Nr. 6 englisch . . . . .	325
Abweichende Nummern nach folgender Abteilung:	
3/4 5 6 7 8 9 10/12	
-4 -2 - - +6 +12 +18 +24	

6. Hohe einfache Garne aus ägyptischer oder aus Sea-Island-Baumwolle, auf Kops. Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:	
a) Preis der vorerwähnten Baumwollsorte nach Maßgabe der Anlage I, vermehrt um den Abschlagzuschlag von 15 v. H. bei farbichten, von 25 v. H. bei gekämmten Garnen.	
b) Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 200 Pf. für 1 kg. Für abweichende Nummern folgende Stufen:	
bis Nr. 20 abwärts 4 Pf. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50,	
von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pf. weniger,	
von Nr. 30 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 5 Pf. mehr,	
von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 6 Pf. mehr,	
von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 8 Pf. mehr.	

7. Abfallgarne, auf Kops:	
a) Nach dem Dreizylinder-System gewonnen, Nr. 6 englisch . . . . .	275
Abweichende Nummern nach folgender Abteilung:	
3/5 6 7 8 9 10 11 12	
-1 - - +1 +2 +3	
b) Nach dem Zweizylinder-System gewonnen, Nr. 6 englisch . . . . .	280
Abweichende Nummern nach folgender Abteilung:	
3/4 5 6 7 8 9 10 11 12	
-6 -4 - - +8 +16 +28 +38 +48 +58	
c) Nach dem System der Visonogarnwinerei hergestellt, Nr. 6 englisch . . . . .	285
Abweichende Nummern nach folgender Abteilung:	
3/4 5 6 7 8 9 10 11 12	
-6 -4 - - +8 +16 +28 +38 +48 +58	

8. Abfallgarne Nr. 1 und 2 englisch (sogenannte Schlaufgarne): Nr. 2 englisch, beste Sorte . . . . .	205
Geringe Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.	

9. Zwirne, ferner Strick- und Stobgarne:	
Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gewirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garpreis, vermehrt um folgende Zuschläge pro Kilogramm:	
bis Nr. 12 englisch . . . . .	48 Pf.
Nr. 14/20 „ . . . . .	64 „
„ 24/26 „ . . . . .	72 „
„ 28/32 „ . . . . .	80 „
„ 30 „ . . . . .	96 „
„ 40/42 „ . . . . .	104 „
„ 50/54 „ . . . . .	128 „
„ 60 „ . . . . .	150 „
„ 80 „ . . . . .	200 „
„ 100 „ . . . . .	238 „
„ 120 „ . . . . .	308 „
„ 140 „ . . . . .	392 „
„ 160 „ . . . . .	490 „
„ 180 „ . . . . .	588 „
„ 200 „ . . . . .	700 „

Darzwischen liegende Nummern nach Verhältnis. Für gewirnte Zwirne, sogenannte Nordostens, bestimmt auf der handelsüblichen Zuschlag berechnet werden 33 Pf. pro Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließlich, 52 Pf. pro Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlich, 75 Pf. pro Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.

Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Abschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Spinneln darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.

Bei Strick-, Stob-, Strop- und Stälgarnen in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf sind die Bestimmungen über die Höchstpreise von Zwirnen nicht anwendbar.

##### 9. Verebelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nadeln und Nadelzwirnen:

- a) für gefärbte, melierte, merzerisierte, lüftierte und garterte Garne und Zwirne tritt zum Garne bzw. Zwirnpreise ein angemessener Veredelungszuschlag hinzu,
  - b) Gebleichte Garne und Zwirne.
- Zuschlag auf die Garne bzw. Zwirnpreise pro Kilogramm . . . . . 80 Pf.

##### 10. Besondere Aufmachungen:

Complet der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt sich, wenn für die Aufmachung in Bündeln oder auf Kreuzspulen oder als Knäuelgarne zu dem Höchstpreis ein Zuschlag von . . . . . 3 v. H. für die Aufmachung in Bündeln oder ein solcher von 2 v. H. hinzurechnet werden.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps: Dr. von Bonner, General der Infanterie, a. a. u. des Aufklärungs-Bataillons Nr. 2.



